

Hilfe, wir sind Elternsprecher - was nun?

Leid^tfaden für Elternvertreter
an Bremerhavener Schulen



Konferenzen

Elternsprecher

Ansprechpartner

Pflichten

Bildung

Schulformen

Abschlüsse

Rechte

Förderung



Inhaltsverzeichnis

1. Gremien	6
1.1 Klassenelternversammlung / Elternabend	6
Elternsprecher / Elternsprecherin	6
Elternversammlung	6
Tipps für Elternabende	6
1.2 Klassenversammlung	6
Mustereinladung	7
1.3 Klassenkonferenzen	8
Zusammensetzung	8
Aufgaben	8
Zeugniskonferenz	8
1.4 Hospitationsrecht	9
Musterordnung zur Regelung von Teilbereichen einer Schulordnung	10
1.5 Konferenzen	11
Geheimhaltung	11
Einberufung und Öffentlichkeit	11
Schulkonferenz	11
Gesamtkonferenz	12
Fachkonferenzen	12
Elternbeirat	12
SchulelternsprecherInnen	12
1.6 Gremien der Elternvertretungen	13
Zentralelternbeirat (ZEB) und Gesamtelternbeirat (GEB)	13
Bundeselternrat (BER)	13
Übersicht der Gremien	14
2. Das Bremische Schulsystem	16
2.1 Primarstufe	16
Lesen-Rechtschreibschwäche (LRS)	16
Rechenschwäche (Dyskalkulie)	16
2.2 Sekundarstufe I	17
2.2.1 auslaufende Schularten	17
Förderzentren	18
Sekundarschulen	18
Gesamtschulen	18

2.2.2 Schularten mit Schuljahresbeginn 2011/12	19
Oberschulen	19
Gymnasium	20
Unterstützungssysteme	21
2.3 Sekundarstufe II (SEK II)	22
2.3.1 Gymnasiale Oberstufe	22
2.3.2 Berufliches Gymnasium	22
2.3.3 Berufsschule	23
2.3.4 Werkschule (früher Werkstattschule).....	23
3. „Rund um Schule“	24
3.1 Fordern und Fördern.....	24
3.2 Schulvermeidung	24
3.3 Klassenfahrten	26
3.4 Schulanwahl an einen weiterführenden Bildungsgang.....	28
3.5 Aufnahmekapazität	30
3.6 Förderverein.....	31
3.7 Migration	31
4. Anhang	32
4.1 Bildungsstandards	32
4.2 Evaluation	33
Übersichtskarte der Schule	36
4.3 Adressen	38

SG = Bremer Schulgesetz (BremSchulG)

SVG = Bremer Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG)

Vorwort ZEB

Liebe Eltern und liebe ElternvertreterInnen,

mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen grundlegende Informationen über die Mitwirkungsmöglichkeiten von Eltern und ElternvertreterInnen, Informationen über die Gremienstrukturen und wichtige bildungspolitische Themen geben.

Nutzen Sie diesen Ratgeber als eine Arbeitsgrundlage für die Elternarbeit vor Ort an den Schulen. Er soll Sie ermutigen, aktiv die Entwicklung Ihrer Schule zu begleiten.

Gute Zusammenarbeit sollte zwischen Elternhaus und Schule die Regel sein – sie ist ein wichtiger Faktor für die erfolgreiche Schulkarriere eines jeden Kindes. Ergänzend dazu können Sie mit Ihrer Elternarbeit im Klassenverband oder an der Schule dazu beitragen, dass die Rahmenbedingungen stimmen.

Darüber hinaus freuen wir uns über Ihre Mitarbeit in den überschulischen Gremien. Wir als Zentralelternbeirat (ZEB) sind bei unserer Arbeit darauf angewiesen, dass sich in allen Schulen viele Eltern zur Übernahme von Ehrenämtern bereit finden und sich für die Belange der Schule einsetzen.

„Es gibt nichts Gutes. Außer man tut es“. Erich Kästner

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, stehen der Vorstand und die Sprecher der Fachausschüsse Ihnen gerne zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten haben wir am Ende des Ratgebers aufgeführt.

Bei der Erstellung dieses Ratgebers wurden wir finanziell unterstützt von Wohnen in Nachbarschaften (WiN), bei der inhaltlichen Gestaltung von der Schulverwaltung Bremerhaven, sowie Horst Stephan, Michael Viehweger, Frank Schildt, Kirsten Jüstel und Eva Tiedge.

Ganz herzlichen Dank an alle, die an dem Zustandekommen dieses Ratgebers mitgearbeitet haben.

Der Vorstand des Zentralelternbeirates Bremerhaven.

Vorwort Dezernent

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

im Bremer Schulgesetz ist festgelegt, dass die Erziehungsberechtigten so weit wie möglich in die Gestaltung des Unterrichts und in das interne Schulleben einzubeziehen sind. Das ist eine gute Regelung, in der deutlich zum Ausdruck kommt, dass die Begleitung und Unterstützung der Kinder durch ihre Eltern ganz wichtige Einflussfaktoren für eine erfolgreiche Schulkarriere darstellen. Diese Begleitung und Unterstützung schließt vor allem auch die Mitwirkung von Eltern in den Gremien der Schulen ein.

Gerade jetzt in der Zeit grundlegender Veränderungen im Schulsystem durch die Einführung der Oberschule und der durchgehenden inklusiven Beschulung aller Kinder ist diese Mitwirkung der Eltern an den Entwicklungen in der Schule von hoher Wichtigkeit. Der Rat der Eltern ist für den Erfolg der begonnenen Reformen unverzichtbar.

Eine erfolgreiche Mitwirkung der Eltern setzt sicherlich viele inhaltliche und auch rechtliche Kenntnisse über Unterricht und Schulorganisation voraus. Das kann allerdings nicht bedeuten, dass Eltern etwa erst einmal Gesetzestexte studieren müssen, um ihre Aufgaben in der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens erfüllen zu können. Deshalb sind in dieser Broschüre die wichtigsten Informationen, die Eltern und Elternvertretungen für ihre aktive Unterstützung von Schule benötigen, übersichtlich und verständlich dargestellt.

Ich danke dem ZEB Bremerhaven ganz nachdrücklich für die Aufstellung dieser informativen Broschüre.



Rainer Paulenz

Dezernent für Schule und Kultur

1 Gremien

1.1 Klassenelternsprecher - Elternabend

Die Erziehungsberechtigten jeder Klasse bilden die Klassenelternversammlung.

Sie hat unverzüglich nach Beginn eines jeden Schuljahres die ersten und zweiten Klassenelternsprecher oder Klassenelternsprecherinnen ohne StellvertreterInnen aus ihrer Mitte für ein Schuljahr zu wählen.

Die Amtszeit der Elternsprecher und Elternsprecherinnen in Schulen der Sekundarstufe II umfasst zwei Schuljahre.

Die Amtszeit der Elternvertreter beginnt mit ihrer Wahl und dauert bis zu den Neuwahlen.

Die Klassenelternversammlung wird von den Klassenelternsprechern oder Klassenelternsprecherinnen einberufen und geleitet.

Ausnahme:

Der erste Elternabend im ersten, fünften und zehnten Schuljahr (SEK II) wird durch Klassenlehrer oder Klassenlehrerinnen einberufen und geleitet.

Die Klassenelternsprecher oder Klassenelternsprecherinnen vertreten die Interessen der Klassenelternschaft.

Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungsaustausch. (SVG § 57)

Tipps für Elternabende:

Sprechen Sie grundsätzlich Themen an, die alle interessieren.

Themen könnten sein:

- Allgemeine Informationen aus der Klasse
- Lehrerversorgung der Klasse
- Unterrichtsausfall
- Hausaufgaben
- Klassenfahrten
- Klassen- und Vergleichsarbeiten
- Referenten zu Spezialthemen einladen
- Allgemeine Informationen der Schule
- Förderverein
- Fördermaßnahmen
- Arbeitsgemeinschaften
- Wettbewerbe
- Betriebspraktika
- Elternsprechtage
- Schulprogramm
- Elternarbeit
- Telefonliste und E-Mail-Adressen erstellen, Datenschutz berücksichtigen
- Informationsfluss organisieren
- Elternmitarbeit
- Zusammenarbeit mit den Schülersprecher

Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin, die

1.2 Klassenversammlung

Eltern und ab Jahrgangsstufe 5 die Schüler und Schülerinnen einer Klasse bilden die Klassenversammlung. In der Klassenversammlung werden allgemeine Fragen des Unterrichts und der Erziehung in der Klasse besprochen.

Die Klassenversammlung wird einberufen, wenn der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin, der Klassenelternsprecher oder die Klassenelternspre-

cherin oder der Klassenschülersprecher oder die Klassenschülersprecherin es verlangen.

Der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin kann Fachlehrer oder Fachlehrerinnen zur Klassenversammlung hinzuziehen. Er oder sie hat sie hinzuzuziehen, wenn der Klassenelternsprecher oder die Klassenelternsprecherin es verlangt. (SVG § 46)

Muster einer Einladung zum Elternabend

Frau Elternsprecherin
Herr Elternsprecher

Tel.: 010-999 999
Mail: Elternsprecher@mail.de

Musterort, 15.05.20..

An alle Eltern der Klasse ... des Schulzentrums Lieblingsschule

Liebe Eltern,

hiermit laden wie Sie ganz herzlich zu unserem Elternabend am

Montag, den 1. Juni 20..
um 20.00 Uhr
in das Lehrerzimmer

ein.

Folgende Tagesordnung schlagen wir vor:

- TOP 1 – Bericht der Klassenleitung zur Klassensituation
- TOP 2 – Fachlehrer Mathematik, Deutsch, Englisch
Vorstellung des Halbjahresplanes
- TOP 3 – Ausflüge, geplante Klassenfahrten
- TOP 4 – Verschiedenes

Wir freuen uns auf einen interessanten Abend und bitten um Rückgabe des unteren Abschnittes bis zum ...

Mit freundlichen Grüßen

Frau Elternsprecherin Herr Elternsprecher

Von der Einladung zum Elternabend am 1. Juni 20.., habe ich Kenntnis
genommen.

Name des Kindes _____ Unterschrift _____

Bitte ankreuzen:

Ich (Wir) komme(n)

Ich (Wir) komme(n) nicht

1.3 Klassenkonferenzen

In Bereichen, in denen die Schüler und die Schülerinnen in Klassen unterrichtet werden, sind Klassenkonferenzen zu bilden.

Klassen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lerngruppen, die anstelle von Klassen gebildet werden.

Mitglieder der Klassenkonferenz sind alle die Schülerinnen und Schüler der Klasse unterrichtenden und unterweisenden Lehrkräfte sowie die Klassenelternsprecher und Klassenelternsprecherinnen und ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen.

Der oder die Vorsitzende hat einzelne Mitglieder der Klassenkonferenz von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder deren Erziehungsberechtigten geboten erscheint.

Die Klassenkonferenz berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind, vornehmlich über die Bildungs- und Erziehungsarbeit und über die Koordinierung der Unterrichtsgestaltung in der Klasse.

Aufgabe der Klassenkonferenz ist es

- insbesondere über Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und über die Koordinierung der schriftlichen Arbeiten zu beraten
- das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu beraten
- Schülerinnen und Schüler einer Schulart nach SG § 37a, Übergang von Schuljahr 4 nach Schuljahr 5, zuzuweisen
- über besondere Maßnahmen für einzelne Schüler oder Schülerinnen zu beraten und zu beschließen
- über Anträge der Klassenversammlung zu beschließen

(SVG § 41 - 43)

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigte sind diejenigen Personen,

denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. Als Erziehungsberechtigter gilt auch

- die Person, die mit einem personensorgerechtigten Elternteil verheiratet ist oder mit ihm in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt
- das nicht personensorgerechtigten Elternteil
- die Person, die anstelle der Personensorgerechtigten das Kind in ständiger Obhut hat und die Person, die bei Heimunterbringung mit der Erziehung des Kindes betraut ist (Betreuungsperson)

(SG § 60)

Versetzungsordnung (Versetz0)

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Inhalt und Zweck der Versetzung

Die Versetzung ist die Entscheidung, die einen Schüler oder eine Schülerin am Schuljahresende der nächsthöheren Jahrgangsstufe zuweist. Die Nichtversetzung ist die Entscheidung, die einen Schüler oder eine Schülerin am Schuljahresende dem nachfolgenden Jahrgang zuweist.

Schulen und Jahrgangsstufen, in denen ohne Versetzungsentscheidung versetzt wird.

An der Gesamtschule, der Berufsschule mit Ausnahme des Berufsgrundbildungsjahres, innerhalb des zweijährigen Bildungsganges Berufseingangsstufe/Berufsfachschule, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 der Sekundarschule und in der Qualifikationsphase von Bildungsgängen der Sekundarstufe II, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, rückt jeder Schüler und jede Schülerin ohne Versetzungsentscheidung mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor.

Versetzungskonferenz

Über die Versetzung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrer und

Lehrerinnen und die ihn in den praktischen Fächern unterweisenden Lehrmeister und Lehrmeisterinnen als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrkraft. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen oder ein/e Jahrgangselternsprecher oder -sprecherin sowie ab Jahrgangsstufe 5 die Klassenschülersprecher

und -sprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder -sprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen.

Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint.

Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird. (§ 5)

1.4 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf regelmäßige Information durch die Lehrkräfte.

Näheres regelt die Schulkonferenz der jeweiligen Schule; wenn nicht, regelt die „Musterordnung zur Regelung von Teilbereichen einer Schulordnung“ das Hospitationsrecht.

Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen eines geordneten Unterrichtsbetriebes ein Recht auf Unterrichtsbesuch, und zwar

- die Erziehungsberechtigten in den Klassen ihrer Kinder
- Mitglieder des Schulelternbeirats, Elternvertreter in jeder Klasse ihrer Schule
- Mitglieder der Zentralelternbeiräte (auf Verlangen) in jeder Klasse der Schulen in ihrer Stadt

Zur Sicherung eines geordneten Unterrichtsbetriebes ist es notwendig, dass die Eltern, die hospitieren wollen, dies spätestens 24 Stunden vorher dem jeweiligen Fachlehrer mitteilen.

Meint der Fachlehrer, dass die Hospitation in der vom Erziehungsberechtigten erwünschten Stunde aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar ist, legt er dies dem Erziehungsberechtigten dar. Teilt der Erziehungsberechtigte nicht diese Auffassung, entscheidet der Schulleiter.

Der Fachlehrer unterrichtet in jedem Fall den Schulleiter über die beabsichtigte Hospitation. (SG § 61)



Musterordnung zur Regelung von Teilbereichen einer Schulordnung

http://www2.bildung.bremen.de/sfb/behoerde/gesetze/html/642_03.htm

In der Fassung vom 1. August 1987

Regelung des Hospitationsrechts

Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen eines geordneten Unterrichtsbetriebes ein Recht auf Unterrichtsbesuch, und zwar

- die Erziehungsberechtigten in den Klassen ihrer Kinder;
- Mitglieder des Schulelternbeirats in jeder Klasse ihrer Schule;
- Mitglieder der Zentralelternbeiräte in jeder Klasse der Schulen in ihrer Stadt.

(Darf nicht verändert werden - vergleiche § 61 Abs. 1 Bremisches Schulgesetz - Nachdruck: BrSBl. 210.01.)

Zur Sicherung eines geordneten Unterrichtsbetriebes ist es notwendig, dass die Eltern, die hospitieren wollen, dies spätestens 24 Stunden vorher dem jeweiligen Fachlehrer mitteilen. Meint der Fachlehrer, dass die Hospitation in der vom Erziehungsberechtigten erwünschten Stunde aus pädagogischen Gründen nicht vertretbar ist, legt er dies dem Erziehungsberechtigten dar. Teilt der Erziehungsberechtigte nicht diese Auffassung, entscheidet der Schulleiter. Handelt es sich um die Unterrichtsstunde eines Referendars, die nicht von ihm selbstverantwortlich erteilt wird, ist der Mentor zuständig.

Der Fachlehrer unterrichtet in jedem Fall den Schulleiter über die beabsichtigte Hospitation.

Bei der Prüfung von Schülern können jeweils ein Mitglied des Zentralelternbeirats und der Schulelternsprecher zuhören. Bei der Prüfung des eigenen Kindes darf kein Elternvertreter anwesend sein. (Darf nicht verändert werden - vergleiche § 61 Abs. 2 Bremisches Schulgesetz - Nachdruck: BrSBl. 210.01.)

Regelung der konstituierenden Sitzungen

Zuständig für die Einberufung und Leitung konstituierender Sitzungen ist

- für Gremien, die für die ganze Schule zuständig sind: der Schulleiter,
- für Gremien, die für eine Abteilung zuständig sind: der Abteilungsleiter,
- für Gremien auf Klassenebene: der Klassenlehrer.

Diese Regelung gilt auch, wenn der Vorsitzende eines Gremiums und sein Stellvertreter aus ihrem Amt ausgeschieden sind.

Informations- und Antragsrecht

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht zur Einsicht in die Protokolle sämtlicher Gremien der Schule. Dieses Recht schließt die Möglichkeit ein, sich erforderlichenfalls im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten der Schule eine Kopie des Protokolls oder eines Teils hiervon anfertigen zu lassen. Jedes Mitglied der Schulkonferenz oder sein Vertreter nach § 35 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz kann auf den Sitzungen von Konferenzen und deren Ausschüssen, an denen es teilnahmeberechtigt ist, Anträge stellen.

1.5 Konferenzen

Pflicht zur Vertraulichkeit in Konferenzen

Angelegenheiten, die einzelne Schüler oder Schülerinnen, Lehrer oder Lehrerinnen, Erziehungsberechtigte oder Mitglieder des nicht-unterrichtenden Personals der Schule persönlich betreffen oder deren Vertraulichkeit die Konferenz beschlossen hat, unterliegen der Geheimhaltungspflicht; innerhalb eines Verwaltungsverfahrens gilt § 30 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). (SVG § 91)

Geheimhaltung

Die Beteiligten haben Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse, insbesondere die zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden.

Einberufung und Öffentlichkeit

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrem oder ihrer Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der oder die Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

Zwischen der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

In Eilfällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

Die Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass den berufstätigen Mitgliedern und Vertretern oder Vertreterinnen die Teilnahme möglich ist.

Sitzungen in der Schule sind mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin abzustimmen, wenn in durch dieses Gesetz vorgegebenem Rahmen Unterricht durch die Sitzungen ausfällt; im Übrigen sind sie ihm oder ihr rechtzeitig, spätestens durch Übermittlung der Einladung anzuzeigen.

Die Sitzungen der Schulkonferenz sind schulöffentlich.

Die Sitzungen der übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien sind grundsätzlich nicht öffentlich. Durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss

kann die Schulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte hergestellt werden; in Ausnahmefällen können weitere Personen auf Beschluss des Gremiums an einer Sitzung teilnehmen. Soweit in Sitzungen Angelegenheiten, die einzelne Schüler oder Schülerinnen, Bedienstete der Schule oder Eltern persönlich betreffen, beraten werden, sind sie ausnahmslos nicht öffentlich. (SVG § 87)

Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personengruppen. Sie ist oberstes Entscheidungsorgan der Schule nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie soll mindestens zweimal in einem Schulhalbjahr zusammenkommen.

Die Schulkonferenz berät über die Schule betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie beschließt über diese Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und legt dabei Beschlüsse und Vorschläge der anderen Gremien, insbesondere der Gesamtkonferenz, zugrunde.

Sie beschließt unter anderem

- das Schulprogramm nach SG § 9 Abs. 1 und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Organisation von Schule und Unterricht sowie für die Evaluation der gesamten schulischen Arbeit
- Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden sowie zum Angebot freiwilliger Unterrichts- und Schulveranstaltungen, über Kooperations- und Integrationsvorhaben sowie besondere Veranstaltungen der Schule
- Grundsätze der Unterrichtsorganisation;
- die Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- die Regelung des Hospitationsrechts nach § 61 des Bremischen Schulgesetzes in Abstimmung mit der Gesamtkonferenz; soweit keine Regelung getroffen wird, gilt für das Hospitationsrecht die vom Senator für Bildung und

Wissenschaft erlassene Musterordnung

- die Fortbildung für das nichtunterrichtende Personal, für Eltern und gruppenübergreifende Fortbildung

Die Schulkonferenz ist über alle für die Arbeit der Schule wesentlichen Entscheidungen der Gremien und einzelner Entscheidungsträger unverzüglich zu informieren.

Der Schulkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Entscheidung über

- die Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie die Zusammenlegung der Schule mit einer anderen Schule
- die Verlegung von Schulstufen, Jahrgangsstufen oder einzelner Klassen an eine andere Schule
- die Unterbringung von Schulstufen, Jahrgangsstufen oder einzelner Klassen in anderen Gebäuden

zu geben.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter beträgt an Schulen mit

- bis zu 400 Schülerinnen und Schülern 10
- 401 bis 600 Schülerinnen und Schülern 12
- 601 bis 800 Schülerinnen und Schülern 16
- über 800 Schülerinnen und Schülern und an Schulen nur der Sekundarstufe II 20

Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz; bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

Die Zahl der Mitglieder besteht zur einen Hälfte aus Mitgliedern der Gesamtkonferenz und einem Mitglied des nichtunterrichtenden Personals. Die andere Hälfte wird aufgeteilt

- in Schulen mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu gleichen Teilen auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und des Elternbeirats, in Schulen mit bis zu 400 Schüle-

rinnen und Schüler auf drei Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats und zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats

- in Schulen nur der Sekundarstufe II zu zwei Dritteln auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und zu einem Drittel auf Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats. Lässt sich diese Hälfte nicht entsprechend aufteilen, erhält der Elternbeirat einen Sitz mehr als ein Drittel, der Schülerbeirat einen Sitz weniger als zwei Drittel

Die Mitglieder der Schulkonferenz sind an Weisungen des Gremiums, das sie gewählt hat, nicht gebunden. (SVG § 88)

Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Konferenzen und an den Sitzungen der Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Teilnahmerecht gilt nicht für die Tagesordnungspunkte, in denen Gremien Angelegenheiten beraten, die einzelne Mitglieder ihrer Personengruppe persönlich betreffen. Hiervon kann nur mit Zustimmung der Betroffenen abgewichen werden. (SVG § 33-35)

Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums

Die Gesamtkonferenz berät über grundsätzliche Fragen der pädagogischen und fachlichen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie über grundsätzliche Fragen der Gestaltung der unterrichtsergänzenden und -unterstützenden Arbeit. (SVG § 36)

Fachkonferenzen

Mitglieder der Fachkonferenzen sind alle Lehrkräfte eines Faches, unter ihnen die Fachsprecherin oder der Fachsprecher als Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Fachkonferenzen erarbeiten die Entscheidungsvorlagen für die Schulleitung und die Beschlussvorlagen für die Gesamtkonferenz.

Mitglieder der Schulkonferenz können mit beratender Stimme teilnehmen. (SVG § 45)

Elternbeirat

An jeder Schule mit minderjährigen Schülern und Schülerinnen wird ein Elternbeirat gebildet.

Der Elternbeirat besteht aus allen ersten und zweiten Klassenelternsprechern und Klassenelternsprecherinnen und aus den Jahrgangselternsprechern und Jahrgangselternsprecherinnen der Schule.

Sind in der Schule junge Menschen mit Behinderungen, soll im Elternbeirat mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der Eltern von jungen Menschen mit Behinderungen vertreten sein.

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher oder Sprecherinnen als Vorsitzende (Schulelternsprecher/Schulelternsprecherin), die Elternvertreter oder Elternvertreterinnen in andere Gremien und die Abteilungssprecher oder Abteilungssprecherinnen sowie gegebenenfalls nach SVG § 78 „Gesamtvertretung der Eltern“ die Delegierten für den Gesamtelternbeirat.

Die Wahlen durch den Elternbeirat erfolgen auf zwei Jahre.

Der Elternbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Er soll mit der Schulleitung und mit dem Kollegium in der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule zusammenwirken. Ihm ist vor Beschlüssen der Konferenzen, die von grundsätzlicher

Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Elternbeirat hat zudem die Aufgabe, die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz auszuwerten.

Der Elternbeirat vertritt die Schulelternschaft gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden, sofern ihre Anliegen nicht durch die Schulkonferenz geregelt oder vertreten werden.

Die SchulelternsprecherInnen

Sie sind als Vorsitzende des Elternbeirates offizielle Sprecher der gesamten Elternschaft einer Schule und vertreten Beschlüsse des Elternbeirates in anderen Schulgremien, sofern sie für diese gewählt worden sind, und gegenüber der Schulleitung. Auch außerhalb der Schule – z. B. gegenüber der Behörde etc. – sprechen sie im Namen der Elternschaft. Richtschnur für die Sprecherfunktion sind die Entscheidungen und Verabredungen im Elternbeirat.

Zu den Aufgaben der SchulelternsprecherInnen gehört die Vorbereitung und Leitung der Elternbeiratssitzungen.

In der Praxis hat es sich bewährt, in regelmäßigen Abständen (4-6 Wochen) im Dialog mit der Schulleitung aktuelle Themen des Schulalltages zu besprechen und weitere Vorgehensweisen abzustimmen. (SVG § 54-56)

1.6 Gesamtvertretung der Eltern

**GEB – Gesamtelternbeirat
ZEB – Zentralelternbeirat**

Die Gesamtvertretungen der Eltern sind die Zentralelternbeiräte. Sie bestehen aus den Vorsitzenden der schulartbezogenen Ausschüsse des Gesamtelternbeirats der jeweiligen Stadtgemeinde.

Statt der Vorsitzenden können auch andere gewählte Vertreter oder Vertreterinnen der Ausschüsse Mitglied des Zentralelternbeirats sein. Ein Gesamtelternbeirat besteht aus den Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprechern sowie aus den

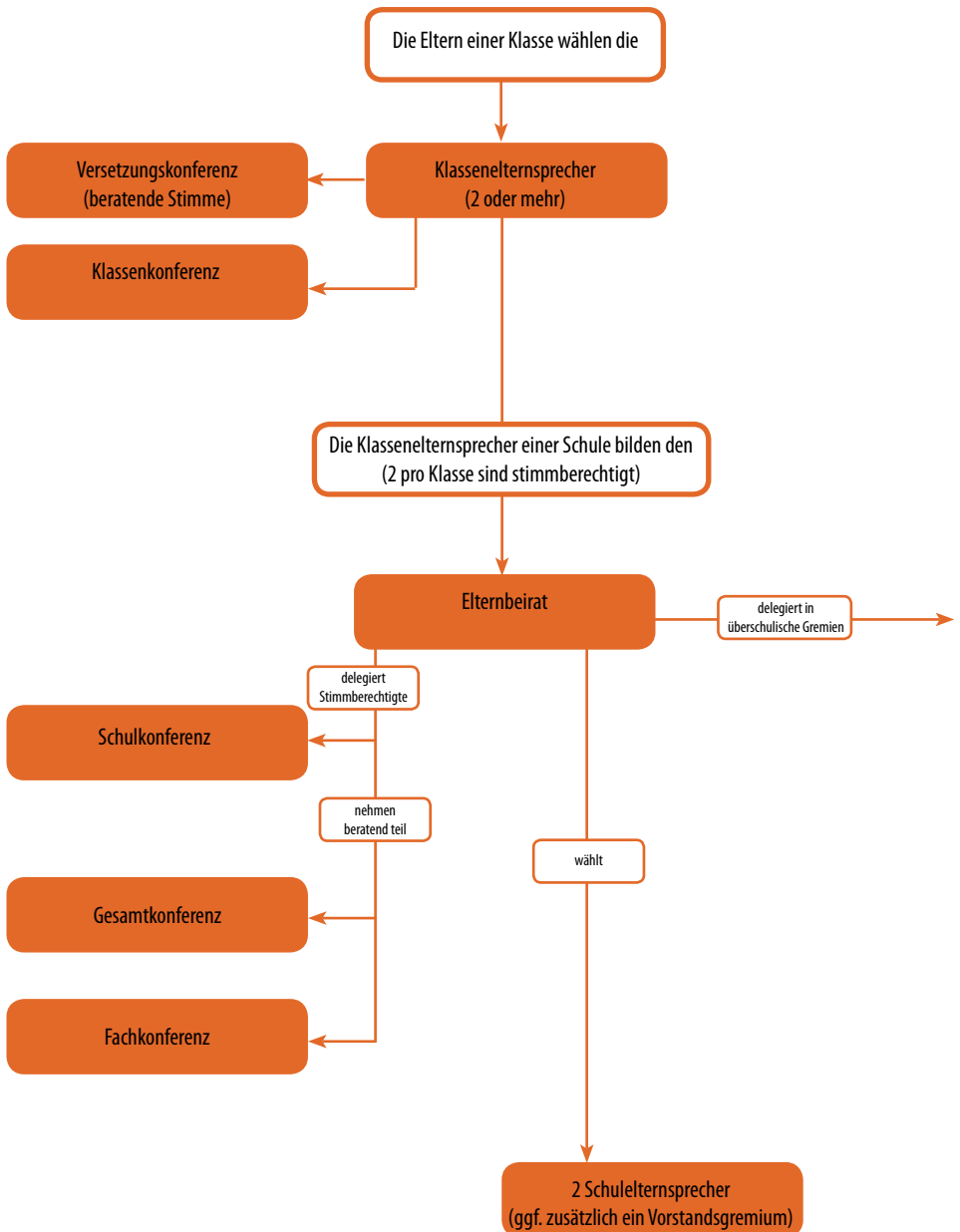
Sprecherinnen und Sprechern der Abteilungen, sofern sie eine Schulart im Sinne des Bremischen Schulgesetzes bilden.

Statt der Schulelternsprecher und Schulelternsprecherinnen können auch andere gewählte Vertreter oder Vertreterinnen des Elternbeirats sowie der Abteilungen Mitglieder des Gesamtelternbeirats sein. (SVG § 78)

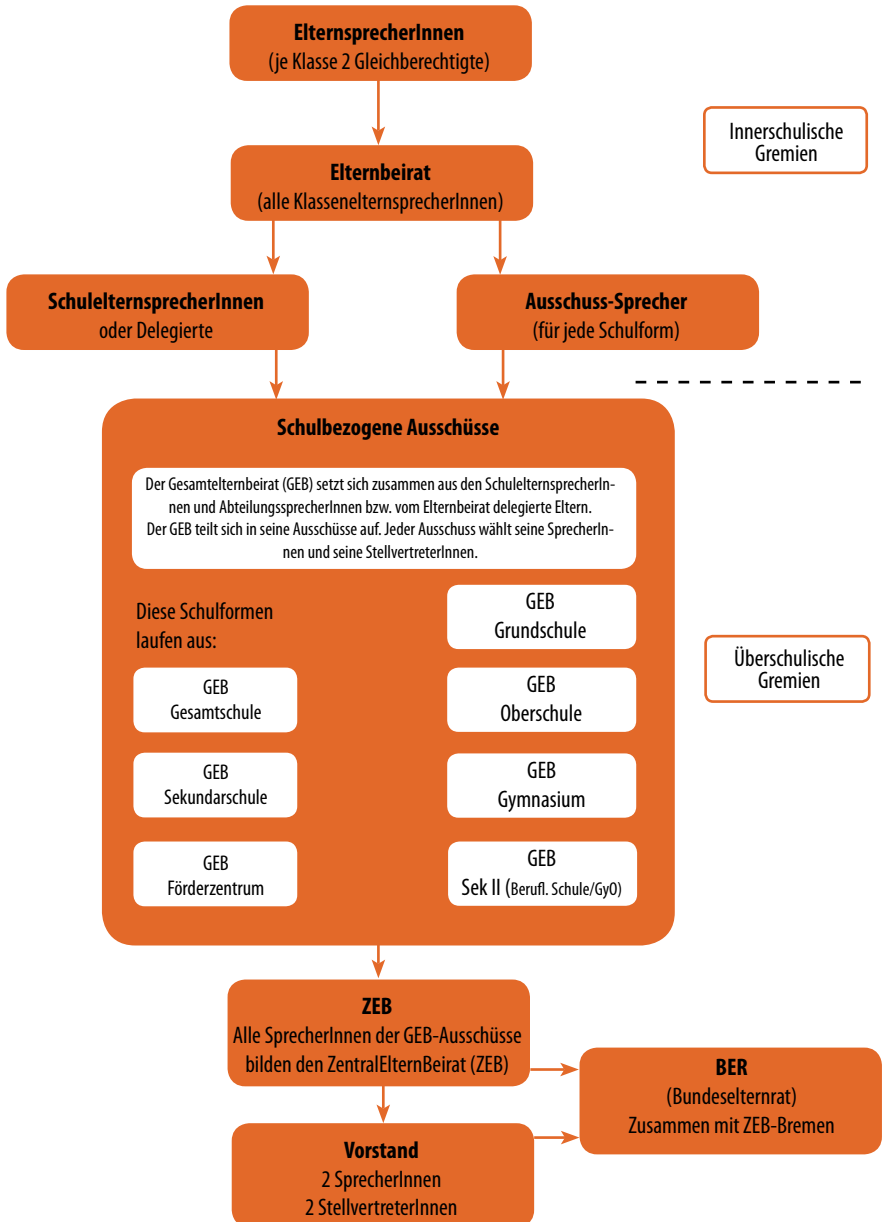
Der Bundeselternrat

Der Bundeselternrat ist die Arbeitsgemeinschaft der Elternvertretungen in den Bundesländern.

Elterngremien der Schule



Überschulische Gremien



2. Das Bremische Schulsystem

2.1. Primarstufe – Grundschule

Die Grundschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und entwickelt die unterschiedlichen Fähigkeiten in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang. Grundlage der Unterrichtsgestaltung sind die individuellen Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kognitiven, sozialen, emotionalen und motorischen Voraussetzungen. Eine enge Kooperation mit den Institutionen des Elementarbereichs soll einen bestmöglichen Übergang der einzelnen Schülerinnen und Schüler in den schulischen Bildungsweg sichern.

Schulische Förderung

Ein fundiert durchgeführter Erstlese- und Schreib- sowie Mathematikunterricht soll den Schülerinnen und Schülern die erforderlichen Basiskompetenzen vermitteln.

Um das zu erreichen, sind frühzeitige Maßnahmen der Lernstandsdiagnostik und der darauf aufbauenden Förderung notwendig (VERA).

Die Förderung des einzelnen Kindes steht dabei im Mittelpunkt und ist die Aufgabe des gesamten Unterrichts. Differenzierung und Individualisierung sind die Unterrichtsprinzipien der Schulen.

An gebundenen oder offenen Ganztagschulen finden diese Angebote nach einem Mittagessen auch am Nachmittag statt.

Lesen- Rechtschreibschwäche / schulische Förderung

Zur Unterstützung der Schulen werden am Ende der ersten und der zweiten Klasse Sichtungsverfahren zur Erfassung von Lesen-Rechtschreibschwierigkeiten durchgeführt. Diese Verfahren bilden die Grundlage für die innere und die äußere Differenzierung. An jeder Schule gibt es eine Lehrkraft, die sich auf das Thema „Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Schreiben“ spezialisiert hat.

Gewährung von Nachteilsausgleich bei Lesen-Rechtschreibschwäche

Nachteilsausgleiche sind als eine Möglichkeit des pädagogischen Handelns und als Element der Förderung zu verstehen und zu praktizieren. Sie werden auf Initiative der einzelnen Lehrkraft im Rahmen der pädagogischen Entscheidung der Klassen- bzw. Jahrgangsteams gewährt. Die Klassenkonferenz kann gegebenenfalls auch eine Abweichung von den Bestimmungen zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung beschließen. Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Einverständnis erklären, weil der Notenschutz zu einer entsprechenden Bemerkung im Zeugnis führt.

Beim Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen haben diagnostizierte Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben keine Auswirkung auf die Erreichung der Anforderungen.

Rechenschwäche (Dyskalkulie)

Begleitung durch die Schule

An jeder Schule gibt es eine im Fach Mathematik besonders ausgebildete Lehrkraft, die im Falle einer Rechenschwäche zur Beratung herangezogen werden kann. Gemeinsam mit den Eltern und der Lehrkraft kann ein Besuch in der mathematischen Beratungsstelle helfen, die Lernwege der Kinder und Ansätze für Fördermöglichkeiten zu erkennen. Bei länger andauernden Schwierigkeiten wird die Schule auch in diesen Fällen den Eltern raten, ihr Kind beim Schulpsychologischen Dienst vorzustellen. Die Möglichkeit, Hilfe zur Erziehung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen zu beantragen, ist auch bei einer Rechenschwäche gegeben.

Nachteilsausgleich für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Bereich des mathematischen Lernens

Im Rahmen des Nachteilsausgleichs kann auf die besonderen Erfordernisse der Schülerinnen und Schüler im Mathematikunterricht Rücksicht genommen werden, das kann z.B. bedeuten, dass einem Kind mehr Zeit für die Erledigung einer Aufgabe eingeräumt wird.

Die Erziehungsberechtigten werden selbstverständ-

lich über Form und Ausmaß des Nachteilsausgleichs in Kenntnis gesetzt. Vorübergehend kann die standardorientierte Norm bei der Leistungsbeurteilung in den Hintergrund treten. Im Zeugnis der 4. Klasse

und beim Übergang in die weiterführende Schule ist eine Abweichung von den Grundsätzen der Leistungsbewertung jedoch nicht möglich.

2.2. Sekundarstufe I – (SEK I)

2.2.1 Auslaufende Schularten

Im Juni 2009 wurde das Bremische Schulgesetz geändert. Mit der Einführung der Oberschule und der Umsetzung der Inklusion – dem Recht aller Kinder auf eine gemeinsame Beschulung – laufen die Förderzentren, Sekundarschulen und Gesamtschulen mit dem Schuljahr 2014/15 aus. Deshalb sollen hier für diese drei Schularten nur sehr kurze Hinweise erfolgen.

Förderzentren

Die Förderzentren haben den Auftrag, eine auf die individuelle Problemlage und Behinderung von Schülerinnen und Schülern ausgerichtete Betreuung, Erziehung und Unterrichtung anzubieten. Dies geschieht auf Antrag der Eltern, der Schule oder des schulärztlichen Dienstes.

In den Förderzentren können die (erweiterte) Berufsbildungsreife bzw. die Gleichstellung erworben werden.

Die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Wahrnehmung und Entwicklung werden in Kooperation mit einer Regelschulklasse an drei Standorten unterrichtet.

Die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, Verhalten werden in den Förderzentren Gaußschule III und Georg-Büchner-Schule I beschult.

Sekundarschule

In der Sekundarschule werden Schülerinnen und Schüler, die früher in der Realschule und der Hauptschule unterrichtet wurden, gemeinsam unterrichtet. Für alle Schülerinnen und Schüler gibt es bis

Jahrgangsstufe 8 einen gemeinsamen Bildungsplan. In wichtigen Unterrichtsbereichen und im Schulleben lernen sie zusammen; sie können sich hier gegenseitig anregen und unterstützen.

In den Klassen 5 und 6 werden alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam unterrichtet. Ab Klasse 6 können Schülerinnen und Schüler nach fachlicher Beratung durch die Schule mit den Eltern die 2. Fremdsprache wählen oder sie erhalten einen Förderunterricht in den Fächern, in denen Defizite bestehen.

Ab Klasse 7 werden in den Fächern Englisch und Mathematik, ab Klasse 8 im Fach Deutsch Grund- und Erweiterungskurse gebildet. Die Anforderungen in beiden Kursen sind verschieden hoch. Die Erziehungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz, welchen Kurs ihr Kind im kommenden Schuljahr besucht. Am Ende eines Schulhalbjahres wird die Einstufung durch die FachlehrerInnen überprüft.

Am Ende der Jahrgangsstufe 8 werden die SchülerInnen dem Schwerpunkt zur Erlangung der Berufsbildungsreife oder dem Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses zugewiesen. Dieses geschieht aufgrund ihres Leistungsstandes und nach gründlicher pädagogischer Beratung durch ihre Lehrkräfte durch Beschluss der Klassenkonferenz.

Der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 findet nun im Schwerpunkt zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses in den Kernfächern auf dem Niveau des Erweiterungskurses statt.

Im Schwerpunkt zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife werden die Kernfächer in diesen Jahrgangsstufen auf Grundkursniveau erteilt. Die Sekundarschule bemüht sich in diesem Schwerpunkt besonders, den Schülerinnen und Schülern Wissen über das Arbeits- und Berufsleben zu vermitteln.

An der Sekundarschule können verschiedene Schulabschlüsse erlangt werden:

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Jahrgangsstufe 9 wird die einfache Berufsbildungsreife erlangt. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 legen die Schülerinnen und Schüler entweder die Prüfung zur Erlangung der Erweiterten Berufsbildungsreife oder zur Erlangung des Mittleren Schulabschlusses ab. Diese Prüfung umfasst einen schriftlichen Teil, der aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch besteht sowie eine mündliche Prüfung in einem Wahlfach.

Abschlüsse nach Klasse 10 durch teilszentrale Abschlussprüfungen:

- Erweiterte Berufsbildungsreife (Hauptschulabschluss)
- Mittlerer Bildungsabschluss (Realschulabschluss)
- Mittlerer Bildungsabschluss mit entsprechendem Notenbild berechtigt zum Übergang zur Gymnasialen Oberstufe, zum Beruflichen Gymnasium oder zu den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen.

Gesamtschule

Die Gesamtschule ist eine Schule, in der alle SchülerInnen von der 5. bis zur 10. Klasse zusammen bleiben und nicht in Schulformen aufgeteilt werden. Die Entscheidung darüber, welchen Abschluss ein Kind erreichen kann, wird nicht in der 4. Klasse, sondern erst zum Ende der 10. Klasse getroffen. Die unterschiedlichen Begabungen und Neigungen von Kindern werden durch ein vielfältiges, differenziertes Angebot gefördert.

Die Gesamtschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine breite Grundbildung in allen Schulfächern. Die Schülerinnen und Schüler werden in den

- Fächern Englisch und Mathematik ab Klasse 7
- Im Fach Deutsch ab Klasse 8, spätestens ab Klasse 9
- in den naturwissenschaftlichen Fächern ab Klasse 9

auf verschiedenen Anspruchsebenen unterrichtet. Dazu wird entweder eine innere (innerhalb der Klasse) oder eine äußere (räumlich getrennte Kurse) Leistungsdifferenzierung durchgeführt. Der Wechsel zwischen den Anspruchsebenen ist möglich.

Im Wahlpflichtunterricht kann ein Kind ab Klasse 7 seiner Begabung entsprechend individuelle Leistungsschwerpunkte bilden, und zwar

- in der zweiten Fremdsprache
- in den Naturwissenschaften
- in Wirtschaft/Arbeit/Technik
- in Kunst und Musik.

Weitere Fächer können angeboten werden.

In der Gesamtschule gibt es kein Sitzen bleiben und damit weniger Angst für Schüler und Schülerinnen zu versagen.

Leistungen werden in Gesamtschulen selbstverständlich erwartet und gefördert. Die Lernangebote in der Gesamtschule knüpfen an die individuellen Leistungen und Interessen der Kinder an und helfen ihnen, persönliche Schwerpunkte zu setzen. Deshalb gibt es in einigen Gesamtschulen keine Zensuren in den Jahrgängen 5 bis 8, sondern die Leistungsbeurteilung erfolgt durch differenzierte Lernentwicklungsberichte.

Abschlüsse: siehe Sekundarschule, je nach Leistungsstufe der besuchten Kurse. Der Übergang in jedes abiturvorbereitende System ist bei entsprechendem Notenbild möglich.

2.2.2 Schularten in der Sekundarstufe I mit Schuljahresbeginn 2011/2012

Oberschule und Gymnasium sind die beiden Schularten, die sich an die Grundschule anschließen. Sie stehen gleichwertig nebeneinander, da in beiden Schularten die Schülerinnen und Schüler zum Abitur geführt werden können und auch im Gymnasium eine Abschulung nicht vorgenommen werden darf.

Oberschule

Die Oberschule ist eine Schule für alle Kinder. Auch Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf sind zukünftig Regelschüler und wechseln nicht mehr in die Förderzentren. (SG §20)

Übergang auf die Oberschule

Die Eltern wählen für ihre Kinder nach der Grundschule eine Oberschule aus. Sind genügend Plätze an der Schule vorhanden, wird das Kind an der gewünschten Schule aufgenommen. Neben dem Erstwunsch können die Eltern einen Zweit- und einen Drittwunsch angeben.

Der weitaus größte Teil der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I wird künftig die Oberschule besuchen. Bis zum 1. August 2011 haben sich alle Schulzentren und Gesamtschulen jahrgangsweise in Oberschulen umgewandelt. Die Oberschule umfasst die Jahrgänge 5 bis 10. In der Oberschule lernen pro Klasse maximal 25 Schülerinnen und Schüler. Ein Lehrerteam soll die Schülerinnen und Schüler durch ihr Schulleben von Klasse 5 bis 10 begleiten und in ihrem Lern- und Entwicklungsprozess unterstützen.

Unterricht in der Oberschule

Die Schülerinnen und Schüler kommen mit ganz unterschiedlichen Voraussetzungen und Erfahrungen in die Oberschule. Diesen Unterschieden soll durch Stärkung des individuellen Lernens Rechnung getragen werden. Schülerinnen und Schüler arbeiten in ihrem Arbeitstempo an ihren Aufgaben,

die Lehrerinnen und Lehrer sind Beobachter und Berater. Neben den Formen des individuellen Lernens ist aber auch das Lernen in der Gemeinschaft von Bedeutung. Kooperatives Lernen bietet Gelegenheiten für ein gemeinsames Arbeiten, bei dem Kompetenzen erworben werden, die für das ganze Leben bedeutsam sind.

Mittels geeigneter Methoden, die im Unterricht vermittelt werden, sollen die Schülerinnen und Schüler mehr Selbstständigkeit erlangen und mehr Eigenverantwortung für ihr Lernen übernehmen. Verschiedene Formen der Differenzierung berücksichtigen die unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten und Interessen der Schülerinnen und Schüler. Neben der individuellen Förderung innerhalb der Lerngruppe als Unterrichtsprinzip steht die Fachleistungsdifferenzierung auf 2 Anspruchsebenen (G und E- Kurs) in den Fächern Englisch und Mathematik ab Stufe 7, im Fach Deutsch ab Stufe 8 oder 9 und in mindestens einem der naturwissenschaftlichen Fächer Physik oder Chemie ab Stufe 9. Über die Erststufung der Schülerinnen und Schüler entscheiden die Eltern unter Berücksichtigung der Empfehlung der Schule. Jeweils zum Halbjahr entscheidet die Zeugniskonferenz über mögliche Umstufungen. Ab der Jahrgangsstufe 6 wird der Unterricht durch den Wahlpflichtunterricht ergänzt. Hierbei können die Schülerinnen und Schüler auch eine zweite Fremdsprache wählen. Der Wahlpflichtunterricht bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, nach ihren persönlichen Interessen Lernschwerpunkte zu setzen.

Teamarbeit

Lehrerinnen und Lehrer arbeiten gemeinsam in Jahrgangs- und Fachteams. Zum Schuljahresbeginn wird das neue Schuljahr fachlich und pädagogisch miteinander geplant. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer eines Jahrgangs sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die mit ihrer überwiegenden Unterrichtsverpflichtung in diesem Jahrgang unterrichten, bilden das Jahrgangsteam. Sie übernehmen die pädagogische Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts und die Gestaltung des

Schullebens für diesen Jahrgang. In regelmäßigen Sitzungen werden die Planungen überdacht und ergänzt. Lehrerinnen und Lehrer, die gemeinsam in einem Jahrgang für ein Fach oder einen Bereich zuständig sind, bilden die Fachteams. Sie planen gemeinsam, stimmen Themen, Methoden und Zielsetzungen miteinander ab und sind verantwortlich für die Qualität der unterrichtlichen Arbeit und die Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Abschlüsse

An der Oberschule können alle Abschlüsse erworben werden, die die allgemeinbildenden Schulen anbieten.

Die Erweiterte Berufsbildungsreife (entspricht dem Erweiterten Hauptschulabschluss) wird am Ende der 10. Klasse vergeben. Sie ist Grundlage für viele Ausbildungsberufe in der Dualen Ausbildung (Ausbildung im Betrieb ergänzt durch den Besuch der Berufsschule) oder für den Besuch von Berufsfachschulen – vollzeitschulische Angebote in den Beruflichen Schulen.

Der Mittlere Schulabschluss (entspricht dem Realschulabschluss) kann ebenfalls am Ende der 10. Klasse erworben werden. Auch er ist eine gute Grundlage für viele Ausbildungsberufe, bildet aber ebenso die Grundlage für eine schulische Berufsausbildung an den Beruflichen Schulen oder bei einem bestimmten Notenschnitt auch für den Besuch einer Fachoberschule, die den Weg zum Studium an einer Fachhochschule eröffnet.

Das Abitur (allgemeine Hochschulreife) wird in der Regel nach 13 Schuljahren am Ende der dreijährigen Gymnasialen Oberstufe erreicht. Die Schülerinnen und Schüler wechseln dann nach der Jahrgangsstufe 10 von der Oberschule in die Gymnasiale Oberstufe.

Oberschulen können auch die Möglichkeit anbieten, dass die Abiturprüfung bereits nach 12 Schuljahren abgelegt werden kann. Der Wechsel in die Gymnasiale Oberstufe findet dann bereits nach

der 9. Klasse statt. Die zeitliche Belastung ist größer; die Schülerinnen und Schüler werden durch zusätzlichen Unterricht in den Klassen 7, 8 und 9 in den Kernfächern und in den Naturwissenschaften sowie Geschichte auf diesen Übergang nach der 9. Klasse in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe vorbereitet. Das bedeutet, dass auch am Nachmittag Unterricht stattfindet.

Gymnasium

Nach der Grundschule können die Schülerinnen und Schüler auch in die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums (Lloyd Gymnasium) wechseln.

Der gymnasiale Bildungsgang führt zu einer vertieften Allgemeinbildung, er orientiert auf Studium und Beruf und ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen. Nach der 9. Jahrgangsstufe wechseln die Schülerinnen und Schüler in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe. Das Gymnasium führt in der Regel nach acht Schuljahren zum Abitur, die Abiturprüfung findet damit am Ende des 12. Jahrgangs statt. Die Erweiterte Berufsbildungsreife und der Mittlere Schulabschluss können nach sechs Schuljahren im Gymnasium erreicht werden.

Das Gymnasium ist eher für Schülerinnen und Schüler geeignet, die sich die geforderten Lerninhalte in kürzerer Zeit aneignen können und denen ein erhöhtes Lerntempo (12 Jahre bis zum Abitur) entgegenkommt.

Die zeitliche Belastung ist größer, auf der Stundentafel ab der Jahrgangsstufe 7 stehen bis zu 35 Stunden in der Woche, das bedeutet, dass auch am Nachmittag Unterricht stattfindet. (S20 (3) BS)

Unterstützungssysteme

Zentren für unterstützende Pädagogik

Das Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP) ist eine Gruppe von Fachkräften an einer Schule, die sich um die Förderung aller Schülerinnen und Schüler kümmert und der Schule hilft, mit der Vielfalt der Schülerschaft umzugehen.

Zu den Fachkräften gehören vor allem die Sonderschullehrerinnen und -lehrer, die Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Lehrerinnen und Lehrer mit speziellen Kompetenzen. Um die Bedeutung dieser Fachgruppe in einer Schule hervorzuheben, gehört ein Teammitglied zukünftig zur Schulleitung.

In der Sekundarstufe I wird an allen Oberschulen und am Lloyd Gymnasium ein ZuP eingerichtet. Aufgrund der geringen Zügigkeit der Grundschulen sowie der großen Bandbreite in der Heterogenität sollen 6 Schulverbünde mit jeweils einem gemeinsamen ZuP eingerichtet werden. Zu kleine Einheiten ermöglichen keinen ausreichenden Austausch unter den Lehr- und Fachkräften, der jedoch für die qualitative Weiterentwicklung und die Entwicklung gemeinsamer Standards notwendig ist.

Die Aufgaben des ZuP sind:

- Beratung und Unterstützung der allgemeinen Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer pädagogischer Förderung
- Förderung der Begegnung, der gegenseitigen Unterstützung und des Erfahrungsaustauschs der Kinder mit Behinderungen
- Mitwirkung an Betreuung und Erziehung dieser Kinder entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlage
- Unterricht bezogen auf die Vermittlung spezieller Fertigkeiten und Kompetenzen (Einbezug therapeutischer, sozialer u.a. Hilfen außerschulischer Träger)

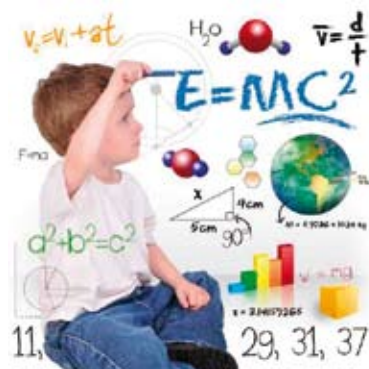
Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)

Bremerhaven verfügt über eine große Anzahl von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für Schülerinnen/Schüler, Eltern, Lehrkräfte und Schulen, die im Laufe der Zeit häufig unabhängig voneinander entstanden sind. Eine systematische Vernetzung fand in der Regel nicht statt.

Zur besseren Steuerung der Diagnostik, Beratung und Unterstützung wird ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum geschaffen, in dem die oben erwähnten Beratungsstellen an einem Ort zusammengefasst sind.

Das Angebot des ReBUZ ist grundsätzlich subsidiär (nachrangig). Die Einzelschule mit ihrem Zentrum für unterstützende Pädagogik soll zunächst im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, auftretende Problemlagen mit dem Team aus Sonderpädagogen, Sozialpädagogen und Beratungskräften selbst zu bearbeiten. Das ReBUZ wird immer dann aktiv, wenn die Einzelschule an ihre Grenzen gestoßen ist.

Neben der Diagnostik, Unterstützung und Beratung von Schulen sollen sie in Ausnahmefällen die Beschulung von Schülerinnen und Schülern sicherstellen, deren Lern- und Sozialverhalten eine Unterrichtung in einer Regelklasse nicht zulässt. Die Beschulung im ReBUZ soll auf zwei Schuljahre begrenzt sein (vgl. § 55 Abs. 4 SVG i.V.m. § 14 Abs. 2 SVG).



2.3. Sekundarstufe II – (SEK II)

2.3.1. Gymnasiale Oberstufe (GyO)

Allgemeinbildende Gy-Oberstufe

In Bremerhaven ist die Gymnasiale Oberstufe an den drei Oberstufenzentren organisiert. Die Gymnasiale Oberstufe ist der abschließende Teil des gymnasialen Bildungsganges. Sie führt über eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase zur Zulassung zur Abiturprüfung. In der Qualifikationsphase ist der Unterricht in Kursen organisiert, die ein grundlegendes (Grundkurse) oder ein erhöhtes Leistungsniveau (Leistungskurse) haben. Jede Schülerin und jeder Schüler muss zwei Leistungskurse belegen, einer der Leistungskurse ist zusammen mit zwei Grundkursen zu einem Profil gebündelt. In der Qualifikationsphase müssen bestimmte Fächer belegt werden, weiter werden Kurse aus dem Angebot der Schule belegt. Hierüber besteht die Möglichkeit, durch die Wahl der Kurse einen individuellen Schwerpunkt zu bilden.

Profile

Die Gymnasialen Oberstufen bieten verschiedene inhaltliche Schwerpunkte wie ein verstärktes Fremdsprachenangebot sowie naturwissenschaftliche, musisch-künstlerische oder bilinguale Profile an, die im Rahmen der Stundentafel ausgestaltet

werden können. In den Profilen werden insgesamt drei Leistungskurs- und Grundkursfächer zu einer Lerngruppe gebündelt. Diese Profile sind der schulische Ort für fachübergreifendes Arbeiten und die Gestaltung von Projekten als eine wichtige Vorbereitung für die weitere Ausbildung und die Aufnahme eines Studiums.

Zentralabitur

Die Aufgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen werden weitgehend zentral gestellt, alle Prüflinge erhalten an einem bestimmten Tag zur selben Zeit die gleichen Aufgaben. In Deutsch, den Fremdsprachen, Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern sowie in allen schriftlichen Prüfungen im Grundkurs erfolgt die Aufgabenstellung landeseinheitlich. Alle Prüflinge legen in mindestens zwei von ihren drei schriftlichen Prüfungsfächern das Zentralabitur ab. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen werden pro Fach zwei oder drei Schwerpunktthemen benannt, aus denen die Prüfungsaufgaben entwickelt werden. Diese Themen werden jeweils gut zwei Jahre vor der Abiturprüfung veröffentlicht, also bevor die Schülerinnen und Schüler mit der Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe beginnen.

2.3.2. Berufliches Gymnasium

Wählen Sie ein Berufliches Gymnasium, entscheiden Sie sich für eine der angebotenen Fachrichtungen – Gestaltung, Gesundheit und Soziales, Ernährung, Technik oder Wirtschaft - (Wege zum Abitur, Abs. 16) entsprechend Ihren Stärken und fachlichen Neigungen. Die Zusammenstellung der Fächer in den jeweiligen Fachrichtungen steht weitgehend fest. Der Unterricht findet überwiegend im Klassenverband statt. Pflichtfächer und Mindestbelegungen sind dadurch abgedeckt.

Wenn Sie sich für ein Berufliches Gymnasium entschieden haben, müssen Sie den Schulstandort des gewählten Beruflichen Gymnasiums im Anmeldebogen und ein Profil sowie eine 2. Fremdsprache

angeben, falls diese belegt werden muss oder soll. Die übrigen Fächer ergeben sich aus dem gewählten Profil (Abschnitt 16). Das weitere Leistungsfach wird endgültig erst am Ende der Einführungsphase gewählt.

Die Liste der Grundfachangebote erhalten Sie mit dem Anmeldebogen.

Gemeinsame Regelungen

Zulassungsvoraussetzungen zur Abiturprüfung Entscheidend für Ihre Zulassung sind die Noten der beiden Leistungskurse und der 24 Grundkursnoten (aus den vier Halbjahren der Qualifikationsphase) sowie die Note für die Projektarbeit.

Liegt die Note eines Grund- oder Leistungskurses unter 5 Punkten, ist ein Ausgleich nur in eng begrenztem Umfang möglich. Ein Leistungskurs kann nur durch einen anderen Grundkurs ausgeglichen werden.

Ein Pflichtkurs mit 0 Punkten führt zur Nichtzulassung zur Abiturprüfung.

Projektarbeit

In einem Halbjahr der Qualifikationsphase müssen Sie eine Projektarbeit anfertigen. Das Projekt ist fachübergreifend angelegt. Es sind mindestens zwei Fächer beteiligt.

Die Projektarbeit setzt sich aus

- den Projektergebnissen,
- der Präsentation der Projektergebnisse und
- einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen.

Neben der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen.

Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden und wird in die Gesamtqualifikation mit doppelter Bewertung eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit führt zur Nichtzulassung zur Abiturprüfung.

2.3.3. Berufsschule

Im Mittelpunkt der beruflichen Bildung steht die duale Berufsausbildung. Eine Ausbildung im dualen System dauert in der Regel drei Jahre und umfasst zwei Lernorte: Der praktische Teil wird am „Lernort Betrieb“ vermittelt, der theoretische Teil am „Lernort Berufsschule“. Die Ausbildungsinhalte beider Teile und deren zeitliche Zuordnung sind miteinander verbunden.

Darüber hinaus gibt es an den beruflichen Schulen eine Vielzahl an schulischen Aus- und Weiterbildungsangeboten, von den Fachschulen bis zum Beruflichen Gymnasium.

In Bremerhaven können Schülerinnen und Schüler nach Beendigung der Sekundarstufe I die folgenden beruflichen Schulen besuchen:

- Schulzentrum Geschwister Scholl - Lehranstalten für Sozialpädagogik und Hauswirtschaft
- Schulzentrum Bürgermeister Smidt - Kaufmännische Lehranstalten Bremerhaven

- Schulzentrum Carl von Ossietzky - Berufliche Schule für Technik
- Schulzentrum Carl von Ossietzky - Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung

Im Rahmen der Berufsorientierung lernen die Schülerinnen und Schüler auch die beruflichen Schulen und ihre Angebote kennen. Im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 kommen Lehrerinnen und Lehrer der beruflichen Schulen in die Klassen der Sekundarstufe I und stellen die Möglichkeiten an ihrer Schule vor.

In den berufsbildenden Schulen können unter bestimmten Bedingungen weiterführende Abschlüsse und Zusatzqualifikationen erworben werden. (§ 32 SG)

2.3.4. Werkschule (früher Werkstattschule)

Die Werkschule ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der anderen Lernkultur mit mehr Zeit und mehr Betreuung eine bessere

Möglichkeit erhalten, die Einfache oder die Erweiterte Berufsbildungsreife zu erwerben (früher Werkstattschule).

3. „Rund um Schule“

3.1. Fordern und Fördern

Diagnostizieren, Fordern und Fördern

<http://www.lis.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen56.c.31727.de>.

Lernen im Gleichschritt ist passé, und die Schulcurricula erfordern neue pädagogische Sichtweisen. So gehört es zunehmend zu den Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern, Lernstände und Lernverhalten ihrer Schülerinnen und Schüler regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren sowie passgenaue individuelle Förderpläne zu erstellen. Kern der Planung und Durchführung von Unterricht werden zukünftig die individuelle Lernausgangslage, -situation und –entwicklung der Lernenden sein.

Es geht primär nicht um Defizite, sondern darum, die Lernvoraussetzungen und die Lernstände eines jeden Schülers und einer jeden Schülerin möglichst genau zu erfassen, um so ein individuelles Profil der Schwächen, aber ebenso der Stärken zu erhalten. Das setzt Unterricht voraus, in dem individualisierende und differenzierende Maßnahmen stattfinden, und in dem aus individuellen Diagnosen auch individuelle Förderungen und Forderungen erfolgen und alle Beteiligten aktiv eingebunden werden können.

Fordern und Fördern

Gemeinsame Erklärung der Gewerkschaften und der Kultusministerkonferenz (KMK).

http://www.miz.org/artikel/kmk_20062010.pdf

3.2. Schulvermeidung

Vorab ist festzuhalten, dass Eltern verantwortlich für den Schulbesuch der Kinder sind und bleiben. Sie müssen einerseits dem Kind die Pflicht zum Schulbesuch generell verständlich machen, haben aber darüber hinaus auch die Aufgabe, es morgens zu wecken und zur Schule zu schicken. Die Schule muss dafür sorgen, dass Eltern möglichst schnell und reibungslos informiert werden können, wenn eine Schülerin oder ein Schüler fehlt.

1. Schulvermeidung als vom Schüler aktiv entschiedenes Fernbleiben

Schulunlust, -müdigkeit, -verdrossenheit mit Steigerung zur aktionistischen Schulverweigerung z.B.

- Moderate Unterrichtstorpedierung (Verweigerung der Mitarbeit, Blödsinn machen ...)
- Keine Hausaufgaben, keine Arbeitsmaterialien
- Attackieren schulischer Regeln (offene Unterrichtsstörung etc.) bis hin zu diffuser Aggression
- Häufige Verspätungen
- Schulverweigerung: Unregelmäßiger Schulbe-

such kann sich vom Fehlen einzelner Stunden und Tage bis hin zu einer längeren Abwesenheit und der totalen Abkopplung erstrecken.

2. Das angstindizierte Fernbleiben z.B.

- Schulangst oder Schulphobie
- Angst vor MitschülerInnen
- Lern- und Leistungsangst

3. Familiäre Faktoren z.B.

- Trennungsangst
- Zukunftsangst
- Familiäre Schwierigkeiten
- Zurückhalten des Schülers/ der Schülerin vom Unterricht durch die Eltern
(vgl. Karlheinz Thimm: Null Bock auf Schule – Wie entstehen Schulmüdigkeit und Schulverweigerung? – Was kann man tun?, Gertrud Plasse: Mein Kind schwänzt - was tun?)

„Warnsignale“

An den folgenden Anzeichen erkennen Sie als Eltern ein schulvermeidendes Verhalten bei Ihrem Kind:

- Das Kind erzählt nichts von der Schule
- Es zeigt keine Arbeiten oder Briefe aus der Schule vor
- Es berichtet auch nicht von Schwierigkeiten in der Schule
- Ihre Tochter oder Ihr Sohn zögert das morgendliche Losgehen immer wieder hinaus
- Krankheiten wie Bauchschmerzen oder Kopfschmerzen häufen sich
- Sie bekommen auf schulbezogene Fragen keine Antworten
- Sie als Eltern trauen sich schon seit einer Weile nicht mehr, etwas über die Schule zu fragen
- Ihr Kind hat eine Außenseiterposition
- Die Beziehungen zwischen den Schülern oder auch zwischen der Schülerin und der Lehrkraft sind gestört
- Ihr Sohn oder Ihre Tochter ist Mitglied in einer Clique, in der bereits andere Schüler dem Unterricht regelmäßig fernbleiben

Marita Termathe, Beratungsteam Schulvermeider
01520-2171827

Das können Sie tun

Regel Nummer eins beim schulvermeidenden Verhalten ist die Konfrontation. Dies bedeutet, dass es wichtig ist, das Kind sofort anzusprechen und nie so zu tun, als wüssten Sie von der Sache nichts.

Verschaffen Sie sich Klarheit, fragen Sie in der Schule nach, ob Ihr Kind anwesend ist. Ermöglichen Sie kurze Wege zwischen sich und der Schule. Seien Sie nach Möglichkeit erreichbar, sodass Sie sofort handeln können, wenn Ihr Kind morgens in der Schule als fehlend gemeldet wird. Ihr Kind verlangt danach! Es möchte gesehen werden mit seinen Sorgen. **Schauen Sie nicht weg, schauen Sie hin!**

Einige Grundregeln vorweg:

- Am nächsten Tag zur Schule! Es wird viel schwieriger, das Fehlen in der Schule aufzu-

geben, je länger es andauert. Deswegen ist es nötig, dass Sie Ihr Kind am nächsten Tag wieder zur Schule schicken

- Konfrontieren: Wenn gar nichts passiert, werden Schülerinnen und Schüler dazu bewegt, auch weiterhin zu fehlen, da sie sich nicht „gesehen“ fühlen, was sich zu einem Teufelskreis entwickeln kann. Deshalb müssen alle Fehltag nachgeholt werden, versäumter Unterrichtsstoff und Hausaufgaben werden nachgearbeitet und Sie überwachen dies
- Ehrlichkeit: Womit genau können Sie die Aufmerksamkeit Ihres Kindes wieder zurückgewinnen? Am besten, indem Sie Ihre eigenen Gefühle ausdrücken, zum Beispiel Ihren Ärger über das Verhalten des Kindes. Zum Beispiel: „Dass du heute wieder nicht in der Schule warst, obwohl du morgens aus dem Haus gegangen bist, hat mich geärgert. Ich erwarte von dir, dass wir dafür eine Lösung finden.“
- Beziehungsbotschaften: Überlegen Sie sich, was Ihr Kind Ihnen damit sagen möchte, dass es nicht zur Schule geht. Fragen Sie auch direkt nach, vermeiden Sie jedoch das Wort „Warum“
- Zusammenarbeit und Zusammenhalt sind die einzige Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler wieder zum Schulbesuch zu bewegen. Dies gilt für beide Elternteile untereinander ebenso wie für die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und möglicherweise weiteren Institutionen
- Ein Termin in der Schule gibt Ihnen Aufschluss darüber, wie es um Ihr Kind steht. Nun die Fragen, die Ihnen im Gespräch mit Ihrem Kind helfen können
- Fühlst du dich manchmal unwohl?
- Gibt es etwas, worum du dir Sorgen machst?
- Wie findest du deine Lehrer?
- Wie kommst du mit deinen Mitschülern zu recht?
- Gibt es in der Schule oder zu Hause etwas, was dich beunruhigt oder dir Angst macht?
- Gibt es noch etwas Wichtiges, das ich wissen sollte?

Geben Sie auch Ihren eigenen Gefühlen Raum, z.B. dem Ärger über das Schulschwänzen oder der Sorge um das Glück Ihres Kindes.

Vorbereitung auf das Gespräch in der Schule

Die folgenden Fragen können Sie an den (Klassen-)

Lehrer richten:

- Wie sind die Leistungen meines Kindes?
- Ist es in die Klassengemeinschaft integriert? (zur Problematik von Außenseitern vgl. hier)
- Erscheint es pünktlich zum Unterricht?
- Welche Vermutung haben Sie, worin die Schwierigkeiten liegen?
- Wie können wir gemeinsam an einer Lösung des Problems arbeiten?

(Gertrud Plasse: Mein Kind schwänzt - was tun?)

<https://www.familienhandbuch.de/schule/schulprobleme/mein-kind-schwanzt-was-tun>)

Marita Termathe, Beratungsteam Schulvermeider
01520-2171827

Wer kann mich/uns darüber hinaus beraten und unterstützen?

Je nachdem, wie sich die Ursachen und das Problem zeigen, ist es manchmal wichtig, Experten zu bemühen.

Schulintern können Vertrauenslehrkräfte, vor Ort tätige Schulsozialarbeiter/innen oder ggf. die externe schulische Beratungseinrichtung hinzugezogen werden.

Außerhalb von Schule können z.B. die Erziehungsberatungsstelle des Amtes für Jugend und Familie, der Allgemeine Soziale Dienst, Kinder- und Jugendtherapeuten angesprochen werden.

3.3. Klassenfahrten

Richtlinie über Schulfahrten und Exkursionen

(Vom 18. Juli 2011)

1. Schulfahrten

1.1

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, bei denen Schule für Klassen oder Gruppen über mehrere Tage an einem anderen Lernort durchgeführt wird. Schulfahrten bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Die Teilnahme ist Teil der Schulpflicht und deswegen für alle Schülerinnen und Schüler **verpflichtend**. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die Schulaufsicht.

1.2

Für Schülerinnen und Schüler aller Schularten ist die Teilnahme an höchstens einer Schulfahrt (Klassen-, Kursfahrt) pro Schuljahr verpflichtend. Dies gilt auch bei einem Wechsel der Schule oder Klasse.

1.3

Schule am anderen Lernort bedeutet, dass jede Schulfahrt ein pädagogisches Ziel verfolgen muss. In der Gymnasialen Oberstufe und in berufsbildenden Vollzeitbildungsgängen müssen Schulfahrten in einem direkten unterrichtlichen oder ausbildungsbezogenen Zusammenhang stehen.

1.4

Für die Jahrgangsstufen 1–6 sollen für Klassenfahrten grundsätzlich nur die Angebote der Bremer Schullandheime genutzt werden. Für die weiteren Jahrgänge können für Schulfahrten auch andere Ziele innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden. Für die Jahrgänge 10–12 oder 13 sind Schulfahrten in das europäische Ausland zulässig, wenn sich diese aus einem besonderen

unterrichtlichen Zusammenhang ergeben. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsicht.

1.5

In die Planung der Schulfahrten sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig einzubeziehen. Sie sind vor dem Abschluss von Verträgen über die voraussichtlichen Kosten und über die Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten zu unterrichten. Dabei ist die Frage der Zumutbarkeit der Kostentragung für alle Erziehungsberechtigten ausdrücklich einzubeziehen. Die Durchführung und Ausgestaltung mehrtägiger Fahrten ist eingehend mit der Klassenelternschaft zu erörtern.

1.6

Im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung sind Lehrkräfte und Schulleitungen verpflichtet, die Kosten für Klassenfahrten zu begrenzen. Die Kosten pro Fahrt dürfen 220 € nicht übersteigen. Soweit bei größeren Fahrtvorhaben der Jahrgangsstufen 7 bis 12 oder 13 im vorangegangenen Schuljahr keine Fahrt durchgeführt wurde, kann sich dieser Ansatz um 90 € erhöhen. Wurde während der letzten zwei oder mehr Jahre keine Fahrt durchgeführt, kann sich der Grundbetrag um höchstens 180 € auf maximal 400 € erhöhen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsicht.

1.7

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, wird für Schulfahrten unter Vorlage des grundsätzlichen Berechtigungsnachweises („Blaue Karte“) bei der Schule für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6b Bundeskindergeldgesetz, eine Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Mit der Vorlage der „Blauen Karte“ wird gleichzeitig das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Daten in der Bremer Schulverwaltungssoftware (Magellan) erteilt.

1.8

Für eintägige Schulausflüge wird Schülerinnen und Schülern die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler), unter Vorlage des grundsätzlichen Berechtigungsnachweises („Blaue Karte“) für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz oder § 6b Bundeskindergeldgesetz, eine Kostenübernahme der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Der Höchstbetrag beträgt für jede Schülerin/jeden Schüler 40,00 € pro Schuljahr. Mit der Vorlage der „Blauen Karte“ wird gleichzeitig das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der Daten in der Bremer Schulverwaltungssoftware (Magellan) erteilt.

Schulfahrten mit sportlichen Inhalten

Wird in Schulfahrten Unterricht in einer Sportart betrieben, muss die für diese Schulfahrt verantwortliche Lehrkraft, ersatzweise eine andere Begleitperson, die für die jeweilige Sportart erforderliche Lehrbefähigung oder eine entsprechende von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft anerkannte Qualifikation besitzen.

Exkursionen

Exkursionen sind halb- und ganztägige Wanderungen oder Unterrichtsfahrten. Für sie gilt nicht die Pflicht zum Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

Bremen, 18. Juli 2011 - Die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit



3.4. Schulanwahl an einen weiterführenden Bildungsgang

Schulangebot, Kapazitäten

Nach dem Besuch der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten innerhalb der Stadtgemeinden die Schule, die ihr Kind besuchen soll. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit oder ist sie niedriger als der für die Bildung einer Klasse, Gruppe oder Jahrgangsstufe festgelegte Mindestwert, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

Stehen in einer anderen Schule derselben Schulart in zumutbarer Entfernung Plätze zur Verfügung, werden abgewiesene Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Zweit- und Drittwunsches sowie altersangemessener Schulwege im erforderlichen Umfang dort aufgenommen. Steht in zumutbarer Entfernung keine Schule mit derselben Schulart zur Verfügung, kann der Schüler oder die Schülerin einer anderen Schulart, die dieselbe ab-

schließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme können nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung berücksichtigt und gewichtet werden:

- das Prinzip der stadtweiten Anwählbarkeit der Schulen
- ein Vorrang von Schülerinnen und Schülern, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle)
- eine Vorabnahme von Schülerinnen und Schülern aus Schulen, mit denen die aufnehmende Schule eine von der Fachaufsicht anerkannte enge pädagogische Zusammenarbeit pflegt
- eine Vorabnahme von Schülerinnen und Schülern aus Schulen, die der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der jeweiligen Stadtgemeinde zugeordnet sind

- eine Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern, die in durch die jeweilige Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirken wohnen;
- bei Gymnasien die von der Grundschule ausgesprochene Empfehlung für das Gymnasium oder die Sekundarschule.

Bei Bildungsgängen, die in ihrem Angebot oder in ihrer das Angebot prägenden Struktur in einer Stadtgemeinde nur einmal vorhanden sind, und bei Bildungsgängen der beruflichen Schulen finden die Aufnahmekriterien nach Absatz 6 Nr. 7 bei der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern keine Berücksichtigung. (SVG § 6)

Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufen deren Aufnahmefähigkeit, erfolgt die Aufnahme in die angewählte Schule nach Maßgabe der folgenden Absätze:

Vorab werden bis zu 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, für die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle), insbesondere bei denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe allgemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Schülerinnen und Schüler, die in einer in der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat genehmigten Grundschule mit besonderem Sprachangebot eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in bestimmten Schulen fortgeführt werden kann, werden ebenfalls vorab aufgenommen.

Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren durch das Zeugnis oder den Lernentwicklungsbericht des ersten Schulhalbjahres im vierten Jahrgang ausgewiesene

Leistung über dem Regelstandard liegt.

An Oberschulen darf die bevorzugte Aufnahme nach Leistung nicht für mehr als ein Drittel der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen. Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.

An Gymnasien werden die nach der Vergabe nach Absatz 3 verbleibenden Plätze an andere Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Gruppen die für sie jeweils zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet in der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 der Grad der Härte, in den anderen Gruppen das Los.

Ab Jahrgangsstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn an der aufnehmenden Schule im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist.

Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, die Kriterien für die Härtefälle sowie das Verfahren eines freiwilligen Schulwechsels in höheren Jahrgangsstufen regelt eine Rechtsverordnung. (SVG § 6a)

3.5. Aufnahmekapazitäten

Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten und Modalitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven vom 07.12.2010

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 in der Fassung vom 23. Juni 2009 in Verbindung mit den §§ 17 und 18 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (AufnahmeVO) werden die untere vertretbare Grenze der Aufnahmen und die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadt Bremerhaven festgesetzt.

Die Reduzierung der Regelgrößen erfolgte unter Berücksichtigung der sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft und der Vorgabe der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die räumlichen Verhältnisse aller Schulstandorte lassen die Aufnahmen der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Festsetzungen zu.

2. Die Anzahl der im Aufnahmeverfahren zu vergebenden Plätze an einer Schule darf für die Jahrgangsstufe 1 die Frequenz von 17 Schülern und Schülerinnen nicht unterschreiten. Diese Maßgabe ist notwendig, um stadtweit eine gleichmäßige Auslastung der Schulen zu gewährleisten.
Die maximale Aufnahmefrequenz wird auf 21 Schülerinnen und Schüler festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass Wiederholer/innen am Standort verbleiben.
3. An Oberschulen ohne inklusive Beschulung wird die Aufnahmekapazität auf 24 Schülerinnen und Schüler festgesetzt, um sicherzustellen, dass freiwillige Wiederholer/innen am Standort verbleiben können.

An Oberschulen mit inklusiver Beschulung dürfen Klassenverbände, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten unterrichtet werden, nicht mehr als 21 Schülerinnen und Schüler aufnehmen, davon höchstens zwei Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern nicht voll in Anspruch genommen, so werden diese für Kinder und Jugendliche mit dem Förderbedarf Lernen freigehalten, die später zuziehen.

Wird in einem für die inklusive Beschulung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin und kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen und stehen stadtweit noch ausreichend freie Kapazitäten zur Verfügung, können Aufnahmen bis zu einer Frequenz von 24 erfolgen.

4. Am Gymnasium wird die Aufnahmekapazität auf 28 Schülerinnen und Schüler festgesetzt, um sicherzustellen, dass freiwillige Wiederholer/innen am Standort verbleiben können.
5. Die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen in die Jahrgangsstufe 5 erfolgt nach den Kriterien des § 10 der Aufnahmeverordnung.
6. Inklusive Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E) haben eine verbindliche maximale Aufnahmekapazität von 16 Schülerinnen und Schülern; unter ihnen können maximal zwei mit dem Förderbedarf Lernen, Sprache und Verhalten sein. Für Schülerinnen und Schüler mit dem Schwerpunkt W+E (geistig Behinderte) gilt eine Richtfrequenz von 5, die jedoch über- oder unterschritten werden kann. Damit wird sichergestellt, dass Wiederholer/innen am Standort verbleiben können.

7. Grundschulen, die ein über die Kriterien des § 7 Abs. 1 der AufnahmeVO hinausgehendes genehmigtes besonderes Angebot vorhalten, z. B. Kooperationen mit Kindertagesstätten, entscheiden nach Aufnahme der Anwahlen gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 über diese Anträge, bevor Losentscheidungen getroffen werden.
8. Oberschulen, die ein besonderes Sportangebot vorhalten entscheiden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens im Anschluss an die Durchführung der Aufnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziffer 1 - 3 AufnahmeVO über diese Aufnahmeanträge. Voraussetzung für die Zulassung dieses Auswahlkriteriums ist der Nachweis der besonderen sportlichen Eignung. Dieser Nachweis erfolgt durch einen im Land Bremen organisierten Fachverband.
9. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

3.6 Fördervereine der Schulen

Schulfördervereine dienen als gemeinnützige Vereine der Förderung der Bildungs- und Erziehungsanliegen einer Schule. Sie sind ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Erziehenden, Freundinnen und Freunden, Ehemaligen die ergänzend zu den staatlichen Mitteln die Anliegen einer Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler unterstützen wollen.

Sie gewähren nicht nur finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Lernmitteln, Computern, schulergänzenden Bildungs- und Betreuungsangeboten (u. a. im Rahmen der Ganztagschule), sondern spielen eine wichtige Rolle für den sozialen

Ausgleich und bei der Öffnung der Schulen zu ihrem gesellschaftlichen Umfeld; so etwa bei Tagen der offenen Tür, Schulfesten, Unternehmenskontakten, berufspraktischen Projekten, Klassenfahrten, Auslandskontakten .

Viele Schulfördervereine dienen zunehmend als organisatorisches Hilfsmittel, da sie als privatrechtlich organisierte eingetragene Vereine oft Möglichkeiten eröffnen, die staatlich-kommunale Schulen bisher nicht haben, etwa ohne lange Entscheidungswege Projekte zu fördern und zu organisieren, Schulcafés und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

3.7 Migration

Jugendmigrationsdienst

Beschreibung:

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) der Arbeiterwohlfahrt, ist eine zentrale Anlaufstelle für junge Leute mit Migrationshintergrund.

Wir beraten und begleiten junge Menschen mit Migrationshintergrund (12 bis 27 Jahre) in allen Fragen der sprachlichen, schulischen, beruflichen, sozialen und kulturellen Integration.

Der JMD wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ansprechpartner/in:

Greilich Lidia

Besonderheiten:

Wir unterstützen in folgenden Bereichen:

- Familie und Soziales
- Alltag, Freizeit, Kultur
- Gesundheit
- Sprache, Finanzen, Wohnen
- Bildung und Beruf
- Zuwanderung und Staatsangehörigkeit
- Integration, Kurse, Projekte, Seminare

4. Anhang

4.1. Bildungsstandards

<http://www.bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen117.c.22819.de>

Bildungsstandards greifen die Bildungsziele einzelner Schulfächer auf und definieren zentrale Kompetenzen, die von den Schülerinnen und Schülern erworben werden sollen. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat unter dem Eindruck der PISA 2000-Ergebnisse bundesweit geltende Bildungsstandards für eine Reihe von Fächern entwickeln lassen: für den Primarbereich (Jahrgangsstufe) 4 in Deutsch und Mathematik, für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) in Deutsch, Mathematik und Erster Fremdsprache (Englisch/Französisch) und für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) in Deutsch, Mathematik, Erster Fremdsprache (Englisch/Französisch), Biologie, Chemie und Physik. Entschieden ist bereits, dass auch für das Abitur bundeseinheitliche Bildungsstandards entwickelt werden sollen.

Die Bildungsstandards bilden die Grundlage für die fachbezogenen Anforderungen an den Schulen. Sie sichern damit die Qualität der Abschlüsse und dienen als Grundlage zur Entwicklung eines an Kompetenzen orientierten Unterrichts.

Die Länder haben sich verpflichtet, die Einhaltung der Bildungsstandards im Primar- und Sek I-Bereich

in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik, im Sek I-Bereich auch Englisch) durch, landesweite oder länderübergreifende Vergleichsarbeiten sicherzustellen.

Die KMK hat zudem beschlossen, ab 2009 auf der Grundlage repräsentativer Stichproben in zentralen Tests und Ländervergleichen zu überprüfen, ob die Bildungsstandards erreicht werden (vgl. Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz zum Bildungsmonitoring).

In den Ländern werden auf der Grundlage der bundesweit eingeführten Bildungsstandards Bildungspläne oder Kerncurricula für die einzelnen Schulfächer entwickelt. Die Bremer Bildungspläne definieren jeweils für Doppeljahrgänge die fachbezogenen Anforderungen und beschreiben die zu erreichenden Kompetenzen. Die Bildungspläne für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 für die Fächer und Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen liegen vor. Für die dualen Bildungsgänge der beruflichen Schulen gibt es bundeseinheitliche, nach Lernfeldern gegliederte Rahmenlehrpläne. Eine Festlegung von Bildungsstandards auch für diesen Bereich wird diskutiert.

Überprüft werden die Bildungsstandards durch Parallelarbeiten in der Schule sowie durch Vergleichsarbeiten und Abschlussarbeiten.

Bundesweit geltende Bildungsstandards

- für den Primarbereich (Jahrgangsstufe 4) für die Fächer Deutsch und Mathematik
- für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) für die Fächer Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch)
- für den Mittleren Schulabschluss (Jahrgangsstufe 10) für die Fächer Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), Biologie, Chemie und Physik

Diese von der Kultusministerkonferenz in den Jahren 2003 und 2004 vereinbarten Bildungsstandards finden Sie hier <http://www.kmk.org/bildung-schule/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards/dokumente.html>

4.2. Evaluation

Evaluation, d. h. die systematische Bewertung und Bilanzierung von Prozessen und Ergebnissen, ist im Bildungssystem unverzichtbar geworden, um frühzeitig Verbesserungspotenziale zu erkennen, begründete Prioritäten bei der Planung von Maßnahmen zu treffen und den Erfolg eingeleiteter Maßnahmen zu überprüfen. Evaluation ist ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Dabei ist Evaluation auf allen Handlungsebenen der Schule gefordert: als Grundlage für die Entwicklung der Schule als Ganzes, die Planung und Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Fachbereichen/Fächern und Jahrgängen sowie für den eigentlichen Lehr/Lernprozess im Unterricht und das selbstständige (selbst organisierte) Lernen der Schülerinnen und Schüler.

Besonders hilfreich und wirkungsvoll ist eine Verbindung von Selbsteinschätzung der Beteiligten (Selbstevaluation bzw. interne Evaluation) mit einem kritischen Außenblick von Experten (externe Evaluation).

Im § 9 („Eigenständigkeit der Schule“) des Bremischen Schulgesetzes werden die Schulen u. a. aufgefordert, ihr Profil und ihre Entwicklungsschwerpunkte in einem Schulprogramm zu beschreiben und die Ergebnisse ihrer schulischen Arbeit durch schulinterne Evaluation sowie durch externe Evaluation zu sichern. Zur schulischen Arbeitsplanung gehört somit immer auch ein Evaluationskonzept. Interne und externe Evaluation, d.h. die Überprüfung durch den Blick von innen und außen, sind zwei einander ergänzende, zentrale Bausteine der systematischen Qualitätsentwicklung von Schulen im Lande Bremen. (vgl. „Rahmenplanung für die Qualitätsentwicklung der Schulen im Lande Bremen“, S. 22 ff). Die Grundlage der internen wie der externen Evaluation ist der „Bremer Orientierungsrahmen für Schulqualität“ (2007). Er beschreibt 24 wesentliche Qualitätsbereiche „guter Schule“ und ordnet sie den Qualitätsdimensionen „Input und Kontextmerkmale“, „Lernkultur“, „Schulkultur“, „Schulmanagement“ und „Output und „Ergebnisse“ zu.

Mit der internen Evaluation verschafft sich die Schule

systematisch Informationen, die es ihr ermöglichen, Stärken und Schwächen aus Sicht der Beteiligten zu erfassen. Die Auswertung dient u. a. dazu, sich auf Verbesserungsmaßnahmen zu verständigen und diese einzuleiten, aber auch, sich der eigenen Stärken zu vergewissern. Die Beteiligten entscheiden dabei selbst über die Art, den Bereich, den Umfang und den Ablauf der Evaluation und selbstverständlich auch über die Schlussfolgerungen. Wichtig für die interne Evaluation ist ein Klima des Vertrauens in der Schule: Kritisches und Positives müssen ohne Sorge vor Sanktionen benannt werden können.

Für die Bestandsaufnahme bzw. die interne Evaluation steht den Bremer Schulen u. a. das wissenschaftlich entwickelte und erprobte Instrumentarium SEIS („Selbstevaluation in Schule“) zur Verfügung, das mit Hilfe standardisierter Fragebögen für alle schulischen Gruppen und einer professionellen Software eine umfassende Selbstbewertung ermöglicht. (SEIS ist von der Bertelsmann Stiftung entwickelt worden, soll aber zum Herbst 2008 von einem Konsortium mehrerer Bundesländer übernommen und danach unabhängig von der Stiftung weitergeführt und -entwickelt werden.)

Das Landesinstitut unterstützt die Schulen bei der Durchführung und Auswertung der SEIS-Befragungen und auch bei der Auswahl weiterer geeigneter Instrumente mit seiner Methodenbox zur Selbstevaluation.

Die externe Evaluation soll die Arbeit der Einzelschule durch den Blick neutraler Experten spiegeln. In Bremen wird die externe Evaluation der allgemein bildenden Schulen seit 2004 vom Überlinger Institut für Schulentwicklung unter Leitung von Dr. Otto Seydel durchgeführt. Erfahrene Expertenteams besuchen die Schulen, informieren sich umfassend über ihre Arbeit und fassen ihre Eindrücke, Bewertungen und Empfehlungen in einem Evaluationsbericht zusammen.

Das Evaluationsverfahren umfasst die Analyse von Schuldokumenten und einen 2-3 tägigen Besuch vor Ort, zu dem Unterrichtsbesuche und Interviews mit allen Beteiligten gehören. Die Experten zeigen anschließend in ihrer mündlichen Rückmeldung

und ihrem Bericht Stärken und Entwicklungsbereiche auf und geben Hinweise für Verbesserungen. Die Schule nutzt den Evaluationsbericht für die Verbesserung von Unterricht und Schule. Dabei wird sie vom Landesinstitut für Schule unterstützt. Die Berichte führen gemeinsam mit den Jahresplanungen und dem Schulprogramm zu Zielvereinbarungen zwischen Schulen und Schulaufsicht. Die externen Experten erarbeiten außerdem jährliche Empfehlungen für die Senatorin für Bildung. Diese enthalten Anregungen, wie die Qualitätsprozesse an Bremer Schulen durch Behörde und Unterstützungssystem weiter gestärkt werden können. Bis Ende 2007 sind rund 120 allgemein bilden-

de Schulen in Bremen und Bremerhaven extern evaluiert worden, weitere 30 folgen im Jahr 2008. Nach Abschluss der ersten Evaluationsrunde soll das bisherige Verfahren überprüft und eventuell weiterentwickelt werden. Eine eigenständige Schulinspektion wie in anderen Ländern besteht in Bremen nicht.

Die interne und externe Evaluation der beruflichen Schulen erfolgt über das Qualitätsmanagementsystem Q2E („Qualität durch Evaluation und Entwicklung“). Das Q2E-Modell wurde unter Beteiligung von Schulen in der Schweiz entwickelt, es ist in Bremen im Rahmen des Projekts ReBIZ erprobt und eingeführt worden.

Impressum

Herausgeber

Zentralelternbeirat Bremerhaven
Friedrich-Ebert-Straße 10
27570 Bremerhaven
Telefon: 0471 - 391 62 43
zeb.brhv@nord-com.net

Druck

Druck- und Mediencenter Hansestadt Bremen
Plantage 8
28215 Bremen
info@dmc-hb.de

Auflage

2500 Exemplare

Satz und Layout

Kirstin Jüstel www.juestel-design.de



Bildnachweis

Fotolia www.fotolia.de
Titelbild: liveostockimages/damato
Seite 9: lu-photo
Seite 21: HaywireMedia
Seite 28: photocrew

Übersichtskarte: Magistrat Bremerhaven

Ein besonderer Dank geht an WiN Bremerhaven und an alle, die uns tatkräftig unterstützt haben.



Bitte beachten Sie, dass der Bearbeitungsstand November 2011 ist, und neue Entwicklungen das Geschriebene überholen können.

Auf der Webseite vom ZEB www.zeb-bremerhaven.de und des Senators für Bildung www.bildung.bremen.de werden Sie aber immer über aktuelle Entwicklungen informiert.

Schulen der Sekundarstufe I

Grundschulen

- 10 Allmersschule
- 38 Altwulsdorfer Schule
- 06 Amerikanische Schule
- 30 Astrid-Lindgren-Schule
- 10 Fichteschule
- 38 Friedrich-Ebert-Schule
- 34 Fritz-Husmann-Schule
- 12 Fritz-Reuter-Schule
- 32 Gaußschule I
- 22 Goetheschule
- 20 Gorch-Fock-Schule
- 36 Karl-Marx-Schule
- 20 Lutherschule
- 28 Marktschule
- 24 Pestalozzische
- 14 Surheider Schule
- 10 Veernschule

- 50 Anne-Frank-Schule
- 52 Gaußschule II
- 40 Gaußschule III
- 46 Georg-Büchner-Schule I
- 72 Georg-Büchner-Schule II
- 78 Heinrich-Heine-Schule
- 08 Humboldtschule
- 40 Immanuel-Kant-Schule
- 80 Schule am Ernst-Reuter-Platz
- 70 Johann-Gutenberg-Schule
- 56 Lloyd Gymnasium
- 74 Paula-Modersohn-Schule
- 44 Schule Am Leher Markt
- 08 Wilhelm-Raabe-Schule
- 58 Abendschule

Schulen der Sekundarstufe II

- Gym. Oberstufen

- 56 Lloyd Gymnasium
- 59 Schulzentrum Carl von Ossietzky
- 54 Schulzentrum Geschwister Scholl
- 58 Abendschule

- Berufliche Schulen

- 64 Schulzentrum Bürgermeister-Smidt
- Kaufmännische Lehranstalten
- 60 Schulzentrum Carl-von-Ossietzky
- Berufliche Schule für Technik
- 62 - Berufliche Schule für Dienstleistung, Gewerbe und Gestaltung
- 06 Schulzentrum Geschwister Scholl
- Lehranstalten f. Sozialpädagogik und Hauswirtschaft
- 82 Werkstattschule





4.3. Adressen Primarbereich

- 18 Allmersschule**
Allmersstraße 2
27570 Bremerhaven
Allmers@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Tel. 3913670
- 08 Altwulsdorfer Schule**
Sandbreden 11
27572 Bremerhaven
Altwulsdorfer@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3080382
- 06 Amerikanische Schule**
Kleiner Blink 8
27580 Bremerhaven
Amerikanische@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913680
- 30 Astrid-Lindgren-Schule**
Frenssenstraße 49
27576 Bremerhaven
A.Lindgren@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3915590
- 10 Fichteschule**
Heidacker 13
27572 Bremerhaven
Fichte@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913720
- 38 Friedrich-Ebert-Schule**
Mecklenburger Weg 174
27578 Bremerhaven
F.Ebert@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913650
- 34 Fritz-Husmann-Schule**
Debstedter Weg 84
27578 Bremerhaven
F.Husmann@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913730
- 12 Fritz-Reuter-Schule**
Braunstraße 5
27574 Bremerhaven
F.Reuter@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Tel. 3913740
- 32 Gaußschule I**
Gaußstraße 107
27580 Bremerhaven
Gauss1@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3082410
- 22 Goetheschule**
Deichstraße 39
27568 Bremerhaven
Goethe@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913666
- 20 Gorch-Fock-Schule**
Klußmannstraße 10 –11
27570 Bremerhaven
G.Fock@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 9584520
- 36 Karl-Marx-Schule**
Ferdinand-Lassalle-Straße 68
27578 Bremerhaven
K.Marx@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913990
- 26 Lutherschule**
Dionysiusstraße 5
27576 Bremerhaven
Luther@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3094730
- 28 Marktschule**
Brookstraße 3
27580 Bremerhaven
Markt@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913960
- 24 Pestalozzischule I**
Am Leher Tor 21
27568 Bremerhaven
Pestalozzi@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3000140
- 14 Surheider Schule**
Isarstraße 60
27574 Bremerhaven
Surheider@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913900
- 16 Veernschule**
Schiffdorfer Chaussee 193
27574 Bremerhaven
Veern@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913950

SEK I Bereich

- 42) Gaußschule II**
Oberschule
Gaußstraße 107
27580 Bremerhaven
Gauss2@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3082420
- 72) Georg-Büchner-Schule II**
Oberschule
Georg-Büchner-Straße 5
27574 Bremerhaven
G.Buechner2@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 39139120/-12
- 78) Heinrich-Heine-Schule**
Oberschule
Ganztagsschule
Hans-Böckler-Straße 30
27578 Bremerhaven
H.Heine@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 39135011/-12
- 68) Humboldtschule**
Oberschule
Schillerstraße 87
27570 Bremerhaven
Humboldt@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913771/-2
- 40) Immanuel-Kant-Schule**
Oberschule
Ganztagsschule
Flensburger Straße 10
27570 Bremerhaven
I.Kant@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 30955511/-12
- 80) Schule am Ernst-Reuter-Platz**
Oberschule
Ganztagsschule
Hafenstraße 122
27576 Bremerhaven
Ernst@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 30949310
- 76) Johann-Gutenberg-Schule**
Oberschule
Fuhrenweg 3 – 19
27578 Bremerhaven
J.Gutenberg@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 39138011/-12
- 56) Lloyd Gymnasium Bremerhaven**
Gymnasium (Klassen 5 – 9)
Wiener Straße 3
27568 Bremerhaven
Lloyd.gy@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3000150/-60
- 74) Paula-Modersohn-Schule**
Oberschule
Ganztagsschule
Dreibergen 21
27572 Bremerhaven
P.Modersohn@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 300100
- 44) Schule Am Leher Markt**
Oberschule
Ganztagsschule
Brookstraße 7
27580 Bremerhaven
SALM@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913880
- 68) Wilhelm-Raabe-Schule**
Oberschule
Friedrich-Ebert-Straße 10
27570 Bremerhaven
W.Raabe@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913830

Förderzentren

50 Anne-Frank-Schule
Wurster Straße 387
27580 Bremerhaven
A.Frank@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3913690

48 Gaußschule III
Gaußstraße 107
27580 Bremerhaven
Gauss3@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3082440

46 Georg-Büchner-Schule I
Georg-Büchner-Straße 5
27574 Bremerhaven
G.Buechner1@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 39139110

SEK II Bereich

56 Lloyd Gymnasium Bremerhaven
(Oberstufe)
Grazer Straße 61
27568 Bremerhaven
Lloyd.gy@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3000100

52 Schulzentrum Carl von Ossietzky
(Oberstufe)
Schiffdorfer Chaussee 94
27574 Bremerhaven
CvO.GyO@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 39139130

54 Schulzentrum Geschwister Scholl
(Oberstufe)
Walter-Kolb-Weg 2
27568 Bremerhaven
Scholl.GyO@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3000110

Berufsbildende Schulen

64 Schulzentrum Bürgermeister Smidt
Kaufmännische Lehranstalten (KLA)
Max-Eyth-Platz 3 – 4
27568 Bremerhaven
Smidt.KLA@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Tel.: 3913531/-32/-34/-35/-36

60 Schulzentrum Carl von Ossietzky
Berufliche Schule für Technik
Georg-Büchner-Straße 7
27574 Bremerhaven
SZCvO.BS:Technik@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 590-4001/-03/-16/-12

62 Schulzentrum Carl von Ossietzky
Berufliche Schule für Dienstleistung,
Gewerbe und Gestaltung

Georg-Büchner-Straße 13
27574 Bremerhaven
SZCvO.BS.Dienstleistung@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 30946520/-21

66 Schulzentrum Geschwister Scholl
Lehranstalten für Sozialpädagogik und
Hauswirtschaft (LSH)
Walter-Kolb-Weg 2
27568 Bremerhaven
Scholl.LSH@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3000120/-24/-16

82 Werkstattschule
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 26
27576 Bremerhaven
Werkstatt@schule.bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 9584430, 95845610

Katholische Schulen Primarbereich

Stella Maris

Grazer Straße 15b
27568 Bremerhaven
bludwig-thomas@katholische-schule-bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3085920

St.-Ansgar-Schule

Mecklenburger Weg 32
27578 Bremerhaven
stl-ansgar-schule@katholische-schule-bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3085930

SEK I Bereich

Edith-Stein-Schule

Sekundarschule / Gymnasium /
Gymnasiale Oberstufe
Grazer Straße 15 a
27568 Bremerhaven
edith-stein-schule@katholische-schule-bremerhaven.de
Geschäftszimmer Telefon: 3085940

Schüler- und Elternvertretungen

Stadtschülerring

Lloyd Gymnasium Bremerhaven
Haus Grazer Straße 61
post@ssr-bremerhaven.de
Tel: 391 3610

Zentralelternbeirat Bremerhaven

Wilhelm-Raabe-Schule
Friedrich-Ebert-Straße 10
zeb.brhv@nord-com.net
www.zeb-bremerhaven.de
Tel: 391 6242

ZentralElternBeirat Bremen

Contrescarpe 101
28195 Bremen
zeb@bildung.bremen.de
www.zeb-bremen.de
Tel: 0421/361 8274

Bundeselternrat

Bernauer Straße 100
16515 Oranienburg
info@bundeselternrat.de
www.bundeselternrat.de
Tel: 03301/575537

Sonstige

Schule für alle in Bremerhaven GmbH

Hinrich-Schmalfeldt-Straße
schulefueralle@nord-com.net
Tel: 5010 557

Hochschule Bremerhaven

Kontaktstelle Schule-Hochschule
Frau Dipl.-Ing. Stefanie Uhe
suhe@hs-bremerhaven.de
Tel: 4823-496
Frau Dipl.-Ing. Urthe Gebauer
ugebauer@hs-bremerhaven.de
Tel: 4823-204

Verein zur Förderung benachteiligter Jugendlicher e.V. (Förderverein)

Hinrich-Schmalfeldt-Straße 26
werkstattschule@nord-com.net
Tel: 5010 557

Lehrerfortbildungsinstitut der Stadt Bremerhaven

Deichstraße 37
lfi@magistrat.bremerhaven.de
Tel: 391 3622

Stadtbildstelle

Deichstraße 37
stadtbildstelle@maistrat.bremerhaven.de
Tel: 391 3632

Schulamt

Schulamt@magistrat.bremerhaven.de
Fax: 590 2029

Dezernent

Dr. Rainer Paulenz
Tel: 590 2203

**Oberschulrätin Sonderpädagogik
Fachberaterin Primarbereich**
Regina Volz
Tel: 590 2373

Oberschulrat Sekundarbereich I und II
Jörg Tönißen
Tel: 590 2371

Beratungsstellen

**Beauftragter für Gesundheitsförderung,
Arbeitsschutz und Gefahrstoffe**
Wurster Straße 51
Tel: 590 2875

Koordination Schulverpflegung
Astrid-Lindgren-Schule
Mobil 01520 8996 429

**Pädagogischer Mitarbeiter für die
Schulverwaltungssoftware**
Schulzentrum Carl v. Ossietzky, GyO
Tel: 39139137

Datenschutzbeauftragter
Stadthaus 2
Tel: 590 2308

**Koordinator der Praxisphase der Sekundar-
schulen**
Stadthaus 2
Tel: 590 2048

Fachberater für Sport
Schulzentrum Carl v. Ossietzky, GyO
Tel: 39139149

**Beratungsstelle für den Bereich sozial-
emotionale Entwicklung**
Gorch-Fock-Schule
Klußmannstraße 10/11
Tel: 9587 6716

**Beratungsstelle für Hörgeschädigte
an Regelschulen**
Gorch-Fock-Schule
Klußmannstraße 10/11
Tel: 9587 6715

Mathematische Beratungsstelle
Gorch-Fock-Schule
Klußmannstraße 10/11
Tel: 9587 6717

**Pädagogische Mitarbeiterin für Sprachför-
derung**
Gorch-Fock-Schule
Klußmannstraße 10/11
Tel: 9587 6712
Sprachfoerderung@schule.bremerhaven.de
Fachberatung Verlässliche Grundschule
Gorch-Fock-Schule
Klußmannstraße 10/11
Tel: 9587 6711

Fachberater für Verkehrserziehung
Fritz-Reuter-Schule
Tel: 3913740

Berufspädagogische Beratungsstelle
Fritz-Reuter-Schule
Auf der Bult 20
Tel: 9584 5610

**Beratungsstelle für Berufs- und Studienori-
entierung für die GyO**
Lloyd Gymnasium Bremerhaven
Haus Grazer Straße 61
Tel: 3000 109

**Förderzentrum für den Bereich
sozial-emotionale Entwicklung**
Klußmannstraße 10/11
FOEZ@schule.bremerhaven.de
Leitung
Tel: 9587 6716
Dependance Friedrich-Ebert-Schule
Mecklenburger Weg 174
Tel: 3913 6540

Suchtprävention Bremerhavener Schulen
Immanuel-Kant-Schule
Flensburger Straße 10
suchtpraev@schule.bremerhaven.de
Tel: 3095 5516

Schulpsychologischer Dienst

Schulzentrum Carl v. Ossietzky
Georg-Büchner-Straße 5
schulpsychologen@magistrat.bremerhaven.de
Tel: 590 3063

Schulvermeidung

Primarschulen

Nord

Janine Ottens 0176-70319460
sv-team.ottens@web.de
Ø Amerikanische Schule
Ø Friedrich-Ebert-Schule
Ø Fritz-Husmann-Schule
Ø Gaußschule I
Ø Karl-Marx-Schule
Ø Marktschule

Mitte

Ulla Rosenkranz- Klemeyer 01522-6541709
sv-team.rosenkranz-klemeyer@web.de
Ø Astrid-Lindgren-Schule
Ø Lutherschule
Ø Fritz-Reuter-Schule (einschl. 5.+6. Klasse
Förderschule)
Ø Pestalozzischule I
Ø Goetheschule

Süd

Inga Wohlers: 01520-2171185
sv-team.wohlers@web.de
Ø Allmersschule
Ø Gorch-Fock-Schule (einschl. 5.+6. Klasse
Förderschule)
Ø Fichteschule
Ø Surheider Schule
Ø Veernschule
Ø Altwulsdorfer Schule

Sekundarstufe I

Nord

Dimitri Saibel 01520-2172414
sv-team.saibel@web.de
Ø Gaußschule II + III
Ø Heinrich-Heine-Schule
Ø Johann-Gutenberg-Schule

Mitte

Marita Termathe 01520-2171827
schulvermeider-bremerhaven@web.de
Ø Lessingschule
Ø Lloydgymnasium
Ø Schule am Leher Markt
Ø Wilhelm-Raabe-Schule
Ø Integrierte Stadtschule Lehe

Süd

Tanja Heine 0175-8367737
sv-team.heine@web.de
Ø Immanuel-Kant-Schule
Ø Georg-Büchner-Schule I und II
Ø Paula-Modersohn-Schule
Ø Humboldtschule

Berufsvorbereitung/ Werkstattschule

Marita Termathe 01520-2171827
schulvermeider-bremerhaven@web.de
Ansprechpartnerin für Jugendliche, die nach
KJHG zusätzlich Hilfestellung erhalten.

Migration

Louise-Schroeder-Str. 9 b, 27578 Bremerhaven
Tel.: 0471-8003801
Fax. 0471-8003800
www.jugendmigrationsdienst.de

Mit freundlicher Unterstützung



WiN Bremerhaven
Wohnen in Nachbarschaften